

den Gottes-Dienst verrichten, und eine Parochial oder Pfarr-Kirche, welche einen Pfarrer oder Sacerdotem secularem hat.

Koppel-Jagd / ist, wenn einer, nebst dem Eigenthums-Herrn, oder mit einem andern auf fremden Grund und Boden zu jagen berechtigt ist.

König-Römischer / bey denen Teutschen wird derjenige also genannt, welcher bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers von denen Churfürsten im Nahmen des ganzen Reichs, entweder mit, oder ohne Bewilligung des Kayfers, zu seinem ungezweifelten Nachfolger erwählt wird. Schwed. part. spec. c. 3. §. 2. Und dieses heist bey denen Publicisten die **ausserordentliche Wahl**.

Kühr-Geld / in Sachen, ist in vielen Orten Herkommens, daß die bonorum possessio, oder die Väterlichen Güter zu besitzen, dem jüngsten Sohn gebühret, oder es stehet ihm frey, entweder die Güter zu behalten, und seine Mit-Erben mit Geld zu befriedigen, welches insgemein die **Kühr / Kühr-Gerechtigkeit** pflegt genennt zu werden. Modest. Pi. flor. p. 1. q. 16. n. 1. & qu. 45. n. 1. Wehn. Obl. Pract. lit. T. verb. Theilungs-Kühr, oder wann er sich dieses Rechts nicht bedienen, und die Güter an seinem Mit-Erben käufflich überlassen will, so kan er sich alsdann, nebst seiner gebührenden Portion (Theil) zugleich eine gewisse Summa Geld versprechen lassen (welches Kühr-Geld genennt wird) und diese gleichsam vornehmlich statt des Juris optionis empfangen. Dan. Moller. ad Constit. Elect. 15. n. 16. Dieses Kührgeld ist absonderlich unter Bauren gebräuchlich, die öfters bey Verkaufung der Väterlichen Erb-Güter sich also vergleichen, daß dem jüngsten Bruder frey stehen soll, daß wann er zu vollkommenem Alter oder Jahren kommt, daß seinem Bruder, Stief-Vatter oder einem andern mit welchen er contrahirt hat, nach Empfangung des Kühr-Geld, welches er über sein gebührenden Antheil wegen der Kühr zu empfangen hat, die Väterliche Güter-kauff völlig zu

ratihabiren überlassen, und ihme solche, oder aber um eben den Preis, wie er ihme solche zu kauffen gegeben hat, wiederum an sich zu nehmen. Moller. d. l. n. 16. n. 19. Herod. de Jure represent. cap. 5. conclus. 15. §. 4.

Doch kan dieses Kühr-Geld keines Weges begehret werden, wann das pradium paternum sub hasta, muß verkauffet werden; und dieses geschieht in Ansehung der Glaubigere, wie solches anmercket. Philip. de subhast. cap. 4. com. 14. num. 5. Carpzov. p. 3. Constit. 15. def. 27.

Wann das Kühr-Geld bey dem Verkauf sich nicht ausdrücklich vorbehalten worden, so kan solches nicht mehr begehret, wohl aber von dem Vormund der solches übersehen, rechtlich erhalten werden. Carpz d. l. def. 26.

Wann Kinder von erster und anderer Ehe vorhanden, so wird diese Kühr-Gerechtigkeit zwischen dem jüngsten erster Ehe, und zwischen dem jüngsten letzter Ehe durch das Loos entschieden. D. Richter de success. lect. 1. memb. 93. J. 77.

L.

L Abarum, oder Laborum, eine grosse Fahne oder Standarte. Rub. C. de præpos. labar. Lib. 12.

Labi facultatibus, an Vermögen abnehmen, es mag gleich durch ohngefähre Zufälle, oder durch Verschwendung geschehen. L. 3. §. si ord. ff. de admin. rerum ad civit. pertinent. L. 6. §. 1. ff. de administ. tut.

Laborare, laboriren, arbeiten, bearbeiten, sich bemühen, in Sorgen seyn. L. 1. §. idem Pompon. ff. de dolo malo.

Lacertus, eine Art Fische. L. qui penum ff. de pen. legat.

Lacus, eine See, welche ein ewiges aber darbey ständiges Wasser und lebendige Quell führet. L. un. §. 4. ff. ut in flum. publ. navig. lic. L. foramen, ff. de S. R. P. l. lacus ff. de acquir. rer. dom.

Lacoarii,

Lacoarii, die so die Gräben und Bronnen ausgraben. L. 1. C. de excusat. art. f.

Ladere, iren, schmähen, verlegen, beschädigen, schädlich seyn, it. Unrecht thun, vorthheilen, betrügen, ladirt verführt.

Lasio, lasion, die Verletzung, Verführung propter lasionem ultra dimidium, rescindi potest emptio, venditio Wenn man über die helffte beschadet wird. kan Kauff- und Verkauf- Contract umgestossen werden. L. 2. C. de rescind. vendit.

Lasio enormissima, heist diejenige Lasion, die sich weit über die Helffte erstreckt; als wenn der Käufer für eine Sache, die 50. fl. werth ist, 125. fl. oder noch mehr gibt, oder der Verkäufer für eine Sache, so 150. fl. werth ist, nur etwan 50. fl. bekommt.

Lasio ultra dimidium, sive enormis, ist, wenn der Käufer für eine Sache, die 50. fl. werth ist, 101. fl. gibt, oder der Verkäufer für eine Sache die 100. Gulden werth ist, nur 49. fl. empfängt. L. 2. C. de Resc. vendit.

Laiicus eine Laye, gemeiner Mann, werden bey denen Catholischen alle genennet, die keine Clerici oder Geistliche sind.

Land-Erben, sind diejenige, so nur in die Allodial- oder Erb-Güter succediren, hingegen von der Succession in die Lehn-Güter ausgeschlossen seyn.

Lapides finales, Gränz- oder Marck-Steine, sind gewisse Steine, welche zu Bemerkung der Gränzen und Unterscheidung der Marcken auf vorhergehende Citation dererjenigen, so daran gelegen ist, gesetzt werden. Siehe Limes.

Landes-Fürstliche Hoheit / siehe Superioritas Territorialis.

Land-Friede / siehe Pax publica.

Landgravius, ein Landgraf war ehedessen derjenige, dem eine im Land gelegene Provinz, oder doch ein guter Theil von selber anvertrauet, daß er darinnen das Recht sprechen sollte. Limæ. l. P. Lib. 4. c. 2. §. 12. n. 21. Heutz zu Tag aber ist ein Landgraf derjenige, welcher von dem Kayser von wegen des Reichs,

mit einem Fürstenthum, unter dem Titul als Landgrafen, belichen. Sweder. Introd. l. P. c. 7. §. 17. Als da sind 1) der Landgraf in Thüringen, so iho das Haus Sachsen vorstellet, der 2) Landgraf zu Hessen, so noch blühen, 3) der Landgraf zu Elßaß, so an das Haus Oesterreich kommen, iho aber Franckreich usurpiret. und den 4) die Landgrafen von Leuchtenberg, so nachhero Bayern gehabt, iho aber vom selbigen wieder abkommen, und dem Fürstlichen Hause Lamberg gegeben worden. Doch sind deren noch welche, als die Landgrafen von Saufenberg, Baar, Kledgau, und Stuhlingen, doch diese sind in keinen Fürstenstand erhoben, gehöret auch der erste an Baaden, und die andern an das Haus Fürstenberg. Limæ l. c.

Landesherr / wird derjenige genennet, der dem Reich nicht unmittelbar zugethan ist, sondern einem Reichs-Stand, Pflicht und Gehorsam zu leisten, schuldig ist.

Land-Stände / sind gewisse Vornehme aus dem Adel, und Abgeordnete aus den Städten eines Fürstenthums oder Landes, welche zu gewissen Zeiten zusammen kommen, die Landes-Fürstl. Propositiones anhören, darüber deliberiren, und hierauf wegen der Contribution eine gewisse Repartition oder Eintheilung machen, an theils Orten gehören auch die Prälaten zu den Land-Ständen, an andern Orten aber ist der Adel gar davon abgekommen.

Land-Tage / sind nichts anders, als öffentliche Zusammenkünften des Fürsten und Landes-Herrn, mit denen Land-Ständen, um von wichtigen des Landes und Staats-Beste betreffende Sachen zu rathschlagen.

Lanificæ mulieres, Weiber, so die Wolle zubereiten. L. 12. §. sed an. ff. de fund. instruct.

Lanipendia mulier, ein Weib, so die Wolle zur Bereitung hergibt, und Sorg für das ganze Werk trägt. L. sed. si vir ff. de donat. inter vir. & uxor.

Lan-

Lanx, eine breite flache Schüssel zur Speis.
Lapis, eine Meile. Centum lapides, 100.
Meilen.

Lapidarii, die Steinbrecher, so die Stein
aushauen. L. 5. §. si interdum, ff. commod.
L. f. ff. de jur. immunit.

Lapidicina, oder Lapidicina. Steinbrüche,
wo man die Steine ausnimmt. L. 9. §. 2. L.
12. §. 5. ff. de usufr. L. 32. ff. de jur. dotium.

Laqueipœna, die Strafe des Stranges oder
Galgens.

Largiri, genug seyn, sufficient seyn. L. 11 si
filio. ff. ad L. Falcidiam. L. 14. §. post annum.
ff. quod metus causa.

per Lasciviam, aus Muthwillen, Unbändig-
keit, Frechheit.

Lata culpa, suche oben, culpa lata.

Lata fuga, eine Art eines Exilii. in L. exilium.
ff. de interd. & relegat.

Latebra, ein Aufenthalt, Unterschleiff,
Schlupff-Winkel. Ex latere conjunctus,
von der Seiten-Linie her verwandt.

Lateralia viatoria, waren gewisse Capseln, die
man denen Pferden an die Sättel hieng, und
darinn das nöthige auf der Reise aufhebt.
L. 102. ff. de Legat. & fideicomm.

Latinae feriae, diejenige Feyertage, so von 47.
Lateinischen Städten celebrirt wurden, wel-
che mit dem Römischen Volck jährlich auf
den Albanischen Berg zusammen kamen,
und dem Jovi Latiali einen Stier schlachteten.
L. 2. §. 17. ff. de orig. jur.

Latitare, sich vor seinen Creditoribus verber-
gen, sich nicht vor ihnen sehen lassen. L. 8 ff.
quibus ex caul. in posses.

Latomia, Stein-Brüche, Stein-Gruben,
es ward auch ein Gefängnis zu Rom also ge-
nennt. L. 9. ff. de quib. caul. maj. fact. L. 1.
ff. de aleator.

Latro, ein Strassen-Räuber, ein Mörder,
welcher den Leuthen aus den Häusern oder
auf öffentlichen Strassen ihre Sache stiehlt,
und nicht einmal darmit zufrieden, sondern
über das noch die Leuthe mit Vorsatz umbrin-
get. Carpz. pr. crim. p. 1. q. 22. n. 16. & seq.

Latrocinium, ein Strassen Raub, Mord auf
der Strassen, ein Menschen-Mord, so des
Raubs und Gewinns wegen begangen wor-
den ist. Ordin. Crim. Caroli V. art 139. D.
Brunnem. process. inquis. c. 9. n. 78.

Latrunculi, Freybeyter, werden heut zu Tag,
juxta Andr. Gailium de Arrest. cap. 9. n. 12.
in Teutschland die ungestrafte Strassen-
Räuber genennet, die aller Straffe würdig,
und daß sie durch die gemeine Hülffe des
Reichs verfolget und gestrafft werden möch-
ten. vid. eund. Gail. Lib. 1. de pac. publ. c.
4. n. 36. & tribus seqq.

Lavacrum, das Bad. L. 18. C. de oper. publ.
L. 10. C. de Episcop. aud. L. ult. de custod.
reor. in Cod. Theodos.

Lavatio in publico non instituenda. Man soll
vor den Leuten nicht entblößet baden. l. cum
supra. 12. C. de re milit. lib. 12.

Laudare, ein altes Rechts-Wort heist citiren,
für Gericht fordern, und mit Nahmen benen-
nen; laudare testem, einen zum Zeugen benen-
nen; laudare auctorem, im Gericht anzei-
gen, von wem man den Titul seines Besitzes
habe.

Laudemium, die Lehn-Waar, Lehn-Geld,
Hand-Lohn, ist ein Theil des Pretii oder
Werths des verkauften Zins-Lehns, wel-
chen der neue Erb-Zins-Mann dem Domino
directo vor die Investitur und Einsetzung in die
Possession gezahlt, und dardurch er dem Do-
mino directo obligirt gemacht, und ein Do-
minium erkennet wird. L. 3. verl. ne avaritia.
C. de j. emphyteuf.

Laudemium certum, ist ein Gewisses, wel-
ches die hohe Landwehr oder grosses Hand-
lohn genannt wird, und in simplio 10. oder 5.
pro 100. in duplo aber 20. pro 100. austrägt.

Laudemium civile, ist, welches wegen der
Alienation der Erb-Zins-Güter dem Domi-
no directo bezahlt wird.

Laudemium consuetudinarium, welches von
andern Gütern, als Lehen-Zins und der
gleichern Gütern bezahlt wird. Franzk. de
Laudem. cap. 3.

Laudemium conventionale, ist, welches nach der Convention an den Orthen, wo sonst selbiges nicht gebräuchlich ist, bezahlt wird, ist zulässig. Vultej. de feud. Lib. 1. c. 7. n. 83. seq. Franzk. de Laudem. C. 23. n. 13. seq. Stryk. de Caut. Contr. sect. 2. c. 9. §. 41.

Laudemium legale, bestehet in dem 50sten Theil des bedungenen Kauff, Schillings, davon in L. ult. C. de jure emphyteuf.

Laudemium parvum, kleines Hand-Lohn, welches in feudibus civilibus, 16. oder Schilling genant wird, und pflegt zuweilen verdoppelt zu werden, und wird ein Bestätigungs-Geld genant. Wehn. voc. Hand-Lohn. Franz. de Laud. verb. Hand-Lohn.

Laudum, das Urtheil, der Schieds-Richter, welches auszusprechen sie durch der Partheyen Einwilligung sind erwehlet worden.

Laudum definitivum, ist, das wegen der Haupt-Ursach gesprochen worden.

Laudum homologatum, dasjenige Urtheil der Schieds-Richter, welches die Partheyen entweder unterschreiben, oder demselben nicht in 10. Tagen contradiciret oder widersprochen haben. L. 4. §. f. C. de recept. arbit. Tusch. lit. L. conclus. 25.

Laudum interlocutorium, das wegen eines Neben-Puncts gesprochen worden.

Lauffer / werden diejenige Steine, so denen Eck-Steinen entgegen gesetzt werden, genant, und so mit einlauffen, und zwischen denen Haupt-Steinen stehen, und etwas kleiner und nicht gewappnet seyn. Oeting. de jur. limit. lib. 1. cap. 17. n. 8. Müller. ab Ehrenbach. metrolog. cap. 14. §. 3.

Laxamentum, wird genant der Aufschub von zweyen Monathen, so denen Vormündern zur Auslehnung der Pupillen-Gelder gegeben wird. L. 7. §. usura, ff. de admin. tutor.

Lectarii, die so die Bette machten. L. C. de excusat. artif.

Lectica, eine Sänfte, war zu der Römer-Zeit ein gemachtes Bett, darinnen die Rei-

chen von denen Knechten getragen wurden, die deswegen Lectarii genant worden. L. 8. §. f. ff. de Legat. 1. L. 67. ff. de Legat. 2.

Lectio, die Lektion, welche einer vor hat, die Lesung.

Lector, ein Leser, unter der Catholischen Geistlichkeit, sind die andere Gattung von den ordinibus minoribus, denen bey ihrer Weyhe das Buch, woraus sie lesen sollen, mit diesen Worten überreicht wird: Nimm es, und sey ein Erzähler des Wortes Gottes, damit, wo du getreulich und fleißig dein Amt verwaltest, du ein Theil mit denen empfangest, die das Wort Gottes von Anfang wohl verwaltet haben.

Lectoria Judicii Cameralis, die Leserey des Cammer-Gerichts, ist ein Conclav, oder Zimmer, worinnen die Gerichts-Acta aufgehoben und verwahret werden. vid. Jacob. Blum. Proc. Cam. tit. 11.

Ledigungs-Zettel / ist, dadurch einer zu einem gewissen Actum seiner Pflicht erlassen wird.

Legalis, e, zum Gesetz gehörig.

Legalis persona, eine Person, die zu einem Thun oder Amt tüchtig und geschickt ist.

Legalis terminus, ein Termin auf sechs Wochen und drey Tage.

Legalitas, die Legalität oder Geschicklichkeit.

Cetera Legalitati & dexteritati Domini Judicis s. Commissariorum committuntur. Das übrige wird der Geschicklichkeit des Herrn Richters oder der Commissarien anheim gestellt.

Legare, legiren, absenden, Bothschaft absenden, verschicken. It. bescheiden, verschaffen, vermachen, verlassen.

Legata caduca, die Legata und Vermächtnisse, so deficiren; L. un. C. de cad. tollend. als erstlich, so einem Verstorbenen etwas vermacht worden, den der Testirer vermeint er lebe noch. Oder wann der Legatarius vor dem Testirer verstorben ist. 2) Wann die vermachte Sach nicht zu finden. 3) Wann grosse

große Feindschaft zwischen dem Testirer und dem Legatario entstehen. 4) Wann der Legatarius das Vermächtnus nicht mag. 5) Wann die Condition, unter welcher es verlassen worden, nicht erfüllet wird.

Legata liberationis, vermachte Entledigung; als da geschieht, wenn der Glaubiger dem Schuldner die Schuld vermachtet, oder erläßt, oder ihre Obligation und Wechsels Briefe zuruck giebet. L. 3. §. 1. & 2. de liber. Legat. L. 59. de Legat. 3.

Legata sive prælegata dos, vermachtes Heyrathsgut, daß es vor allen andern dem Weibe gegeben werde.

Legata pecuniæ paratæ non videntur legata nomina, unter vermachter Baarschaft oder baar Geld, sind die aussenstehende Schulden nicht mit begriffen.

Legata penus, vermachter Vorrath an Speiß und Franck, und was darzu gehöret.

Legatarius, ria, dem oder der etwas im Testament verschafft oder vermachtet ist.

Legati à Latere, werden die Cardinäle genannt, weil sie gleichsam dem Pabst von der Seiten genommen und abgeschickt werden, welche auch diß noch besonders haben, daß ihnen der Pabst bey dem Abschied ein Creutz zustellet, welches sie ihm bey der Rückkunft wieder bringen, inzwischen aber und so bald sie 20. welscher Meilen von Rom weg seyn, frey vor sich tragen lassen, worauf an allen Orten die Geistlichkeit ihnen entgegen gehen muß. Sie geben keinem, auch in ihrem eignen Gemach die rechte Hand, auffer geerbrönten Häuptern zc.

Legatio, die Legation, Gesandtschaft, Votschaft, Abordnung.

Legatorum ademptio sive translatio, die Entziehung oder Verwendung der Vermächtnus, wann das, was jemand legirt worden, solchem durch denselben Testirer wieder genommen wird.

Legatorum ademptio expressa, ist, wann der Testirer mit ausdrücklichen Worten das Legatum wiederrufft und entziehet, oder das

Testament austreichet, oder ein anders Testament machet.

Legatorum ademptio tacita, ist, wann der Testirer ohne dringende Noth die vermachte Sach nachgehends alieniret, oder die vermachte Schuld eincaßiret.

Legatum, ein Vermächtnus, oder ein Geschenck, so von dem Verstorbenen verlassen, und von den Erben, denen so es vermacht worden, zu entrichten ist. L. 1. Inst. de Legat. & ibid. Hopp. Stryk. Huber. Oder das Vermächtnus, Verschaffung, Stiftung, Geschäft und Gemächt, ist nichts anders, als ein letzter Wille, da durch Freygebigkeit des Erblassers etwas gewisses aus der gesammten Erbschaft jemanden zgedacht und verschafft wird.

Legatum ad pias causas, eine Vermächtnus zu milden Sachen. Suche weiter oben: ad pias causas.

Legatum alimentorum, ist ein solches Legat, wodurch nicht nur die Kost, sondern auch die Kleider, Wohnung, Auferziehung, Pette, Holz zum Einhizen, Hausgeräth und Medicamenta, wo man sich die Kranckheit nicht muthwillig zugezogen, vermacht wird. Lauterb. de Aliment. Leg. 2. & 3.

Legatum annuum, das Vermächtnus, so alle Jahr gereicht werden muß. e. g. Mein Erb soll Titius seyn, er soll aber Sempronio jedes Jahr 100. Thaler zu bezahlen schuldig seyn. L. 2. L. 3. §. 6. L. 4. ff. de ann. Legat.

Legatum auri, argenti, mundi, ornamentorum, unguentorum, vestium, vel vestimentorum & statuarum, ein Vermächtnus, Goldes, Silbers, Weiber = Geschmucks, Zierrath, Salben oder Balsam, Kleider und Säulen, nebst deren Zugehör.

Legatum ciborum, ist, wodurch einem nur die bloße Kost vermachtet wird. Lauterb. de Alim. leg. §. 2. & 3.

Legatum fructuum annorum, ein Vermächtnus der jährlichen Früchte.

Legatum liberationis ad certum tempus, wird genennet, wann ein Testament-Macher zwar seinen

seinen Schuldnern nicht die Schuld erläßt, doch so viel an ihm thut, daß er solche entweder erst nach 2. 3. oder 4. Jahren bezahlen soll, wurdurch er auch die Zinsen zu entrichten, Nachlassung in der Zeit hat. §. 13. Inst. de Legat. L. 8. §. 1. L. 20. pr. L. 28. §. 8. de liber. leg. Barry de Success. lib. 9. tit. 13. n. 1.

Legatum instructi, ist, und wird genennet, wann einem ein Hof mit aller seiner Zugehörung, wie er ist eingerichtet und bestellet ist, vermachtet wird. L. 12. §. 26. 27. 28. 31. 32. de instruct. legat. L. 29. quando dies legat. ced. Carpzov. 13. c. 13. def. 22.

Legatum instrumenti, ist, wann einem der Hof mit dem Hof-Gewehr, oder was zum Feldbau nöthig, vermachtet wird. Carpzov. p. 1. c. 13. def. 12. Hahn. ad Wesenb. de impell. instr. leg. Schilter. Exercit. 39. §. 38. Lauterb. h. t. §. 3.

Legatum inutile, ein unnützes Legat 1) in Ansehung der legirenden Person, als: so ein Knecht etwas vermachtet. 2) Der legirenden Sachen, so eine geheiligte, öffentliche Sache legiret wird. 3) Wegen der Person, welcher legiret wird. 4) Wann so wohl der legirende als Legatarius untüchtig sind. 5) so einem seine eigene Sache legiret wird. 6) Wann es deportirten und dergleichen Leuten verlassen worden.

Legatum menstruum, des Monats Vermächtniß ist, welches auf jedes Monat eingerichtet. L. 2. L. 3. pr. de ann. Legat. L. 12. §. 6. quod dies Legat. L. 7. §. 6. C. de præsc. 30. vel. 40. ann.

Legatum optionis s. optio vel electio legata, ein Vermächtniß, worinnen einem die Kühr aus den Erbschafts-Stücken etwas zu erwählen vermachtet wird.

Legatum peculium, ein vermachtes Eigenthums-Gut, welches denen Knechten vermachtet wird.

Legatum rei alienæ, ein Vermächtnus eines fremden Dinges.

Legatum rei futuræ, ein Vermächtnus eines zukünftigen Dinges.

Legatum servitutis, die vermachte Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit in einem Grund und Boden.

Legatum suppellectilis, der vermachte Hausrath, ist nichts anders, als ein, einem Haus-Herrn zum gemeinen täglichen Gebrauch vermachter und legirter benöthigt- und gebräuchlicher Hausrath; was darunter verstanden werde, weist. L. 3. & seq. de suppellectil. Dieh. in Thesaur. contin. voce, Hausrath. it Wehn.

Legatum translationis, ist, wann das Legat von einer Person auf die andere gebracht wird, oder daß solches eine andere Person prästiren muß, oder eine Sache für die andere legiret wird, oder endlich einem Legato puro eine Condition beygerücket wird.

Legatum triticum, vinum & oleum, vermachter Weizen, Wein und Del.

Legatus usus, ususfructus ceditus, habitatio & operæ, vermachter Gebrauch, Nießbrauch, Einkünften, Wohnung und Arbeit oder Dienst.

Legatus, ein Abgesandter, Gesandter, Abgeordneter, Botshaffter, Vorweiser ist, der publico nomine, abgeordnet wird.

Legatus, ein Gesandter, Ambassadeur ist eigentlich, welcher mit einem Charactere representationis, daß er nemlich die Person und Eminenz seines hohen Herrn Principals vorstellet, abgesandt, und mit mehreren Pomp erscheinet und aufgenommen wird, oder heist eine solche Person, die derjenige, so mit einer independenten Gewalt, oder der Landesfürstlichen Hoheit versehen, absendet, selbigen gewisse Schreiben, die man Creditiv nennet, mitgiebet, und bevollmächtiget, mit einem gleichmäßig-independenten, oder der Landesfürstlichen Hoheit versehenen Staate in seinem Nahmen zu tractiren.

Legatus natus, ein Päpstlicher Abgesandter, Bevollmächtigter, welche, weil sie von der Zeit an, da sie der Kirche vorgesehet, und zum

zum Amt befördert werden, zugleich den Nahmen und die Würde eines Päpstlichen Abgesandten überkommen, und nicht erst gesendet werden dürfen. Dergleichen war vor Zeiten in Teutschland der Erzbischoff zu Magdeburg; Heut zu Tag aber der Erzbischoff zu Saltzburg. Müller de Princip. Germ. Legation. c. 1. §. 4. seq. Strauch. dil. sert. Ex 7. §. 4. Ziegl. de Jur. Maj. L. 1. 32. n. 4. wie er von Legaten à Latere unterschieden, siehe Becmann. Not. dignit. dist. 15. c. 1. §. 16.

Legenda, ist in der Kirche ein Buch, daraus die Leben der Heiligen gelesen werden. du Fresne II. 2. 273.

Leges administrationis, sind, und werden genennet im Jure Publico, die Reichs-Abschiede, die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. der Passaunische Vergleich, die Constitutiones von dem Religions- und Profan-Frieden.

Leges divinae, sind von Gott gemachte Verordnungen, welche disponiren, was in geistlich- und weltlichen Sachen geschehen soll; und werden sie eingetheilt in ceremoniales, forenses & morales.

Leges divinae ceremoniales, sind von Gott durch Moysen gemachte Verordnungen, wie es mit denen Kirchen-Gebrauchen und dem Gottes-Dienst bey denen Juden soll gehalten werden.

Leges divinae forenses, sind Verordnungen, so dem Ebräischen Volk von Gott gegeben worden, wie es mit denen Processen und gerichtlichen Händeln zur Entscheidung der strittigen Händeln und Erhaltung der Gerechtigkeit soll gehalten werden.

Leges divinae morales, sind diejenigen Göttlichen Lehren, welche den Menschen bey der ersten Erschaffung eingepflanzt, und nachgehends auf dem Berg Sinai durch Moysen wiederholet worden, welche zeigen, so wohl, was man thun, als was man lassen soll, und so wohl einen innerlichen, als auch äußerlichen Gehorsam erfordern, mit ange-

hängter Versprechung des ewigen Lebens für die Gehorsamen, und des ewigen Todts für die Ungehorsamen.

Leges fundamentales, werden genennet die güldene Bull und Kayserliche Capitulation. Leges particulares s. provinciales, Land- und Stadt-Recht sind diejenige Gesetze, welche im Römischen Reich die Churfürsten, Fürsten, wie nicht minder andere Stände des Reichs ihren Unterthanen, vermöge Landes-Fürstlicher und hoher Landes-Obrigkeit und Herrlichkeit, vorschreiben. Stryk. in usu mod. tit. de LL. §. 5.

Leges speciales, sind im Jure Publico die Privilegia oder diejenige Rechte, so wider die gemeine Rechts-Reguln aus sonderbaren Ursachen einem oder dem andern gegeben werden, wie das Privilegium de non appellando, dahin auch die Confraternitates gehören.

Leges universales, allgemeine Gesetze des Römischen Reichs, welche von Kayserlicher Majestät mit der Chur-Fürsten, Fürsten und anderer Stände des Reichs, Rath und Zuthun aufgerichtet, und alle incorporirte Stände des Reichs verbinden, ob sie schon unter des Kayser's Nahmen allein promulgirt werden. Cap. Ferdin. III. §. 40. Ferd. IV. §. 38. & Leopold. §. 38. Carpzov. de Leg. Reg. Germ. c. 3. sect. 1.

Legis interpretatio, ist nichts anders, als eine geschickte Accomodirung des geschriebenen Rechts auf die täglich vorkommende Fälle. Franc. Mantica de tacit. & ambig. convent. Tom. 1. Lib. 2. tit. 16.

Legislator, der Gesetzgeber, der Gesetze ausführender Herrschaft und habender Macht gibt. L. 23. §. 1. & L. 29. §. Sex mensium. ff. ad L. Jul. de adult. L. 2. ff. de LL.

Lagista, ist, der zwar wohl das geschriebene Gesetz weiß in seinen Worten, aber dessen Philosophie und Rationem nicht versteht. Legitimus, a, um, rechtmäßig, ordentlich.

Legitima, das Kindes-Theil, Pflicht-Theil, Recht-Theil, der Theil aus der Erbschaft, ist eine von den Gesetzen bestimmte, denen Eltern

Eltern und Kindern, auch in gewissen Fällen denen Geschwistern zukommende Portion, aus des Verstorbenen Gütern, welche man ihnen *titulo institutionis* verlässt. *L. 6. § 30. & auth. C. de inoff. testam. t. t. C. de inoffic. donat. t. t. C. de inoffic. dot. Nov. 18. N. 92. N. 1117.* und ist dessen Theil, wenn 4. oder weniger Kinder vorhanden, der Dritte, wenn aber der Kinder 5. oder mehr sind, der halbe Theil des Erbes. *Scilicet, nach Abzahlung der Schulden. Jus Culm. Mfc. lib. 3. tit. 8. c. 12. Jus Bavar. t. 36. art. 1. Jus Würtenb. part. 3. t. 14. art. 4. Reform. Francof. part. 4. tit. 3. §. 8. Reformat. Nor. tit. 29. leg. 3. Stat. Hamburg. p. 3. t. 1. art. 24.*

Legitima acquisitio, rechtmäßige Erlangung oder Erwerbung.

Legitima agnatorum tutela, die Vormundschaft, so den Freunden vom Vater her, oder den Stamm- oder Bluts-Freunden zukommt.

Legitima causa, eine rechtmäßige Ursach.

Legitima defensio, eine rechtmäßige Vertheidigung.

Legitima parentum tutela, die rechtmäßige Vormundschaft, so den Eltern zukommt, ob gleich die Kinder aus der väterlichen Gewalt los gegeben.

Legitima patronorum tutela, eine rechtmäßige Vormundschaft, welche dem Herrn, der einen frey gemacht hat, und dessen Kindern zukommt.

Legitima portio, ein gebührender Theil.

Legitima possessio, ein rechtmäßiger Besitz.

Legitimare, legitimiren, sich zu einer Sache geschickt machen, sich genugsam mit Vollmachten, Gewalt, Tutorien und Curatorien versehen. Item, heist es ehrlich machen, die Kinder so ausser Ehe erzeuget, oder von unehelichen Eltern gebohren sind.

Legitimatio, wird gesagt, wenn ein Anwalt, Vollmachten, Curatorien oder Tutoria bringt.

Legitimatio, die Ehrlichmachung der Kinder, ist eine Handlung, wodurch natürliche oder ausser der Ehe erzeugte Kinder mit ihrem Willen ehrlich, und den andern durch zugelassene Ehe gebohren Kindern, gleich gemacht werden, das ist, die Recht und Freyheiten der ehelich erzeugten Kindern, als da seynd, die *Jura suitatis und Successionis*, überkommen. *Ludwel. disp. 2. Thes. 7. Lauterb. Dissert. de Legit. per subseq. Matr. Thes. 6. Anton. de Rosellis. de Legitimatione.* und diese geschieht auf dreyerley Art die folgen.

Legitimatio per oblationem curiae, war bey den Römern eine solche Ehrlichmachung, daß wenn Eltern, die ausser Ehe erzeugte Söhne zum Dienst des Collegii *Decurionum* (die bey den Römern in Municipals-Städten die gemeine Sachen schlichten mußten, aber wegen der Berrichtung, welche sehr beschwehrlich niemand sich ihn übergeben wollen) gegeben, oder deren uneheliche Töchter denen *Decurionibus* verhehlichten, selbige Kinder die *Jura* ehrlich erzeugter Kinder überkommen. *L. 3. 4. & 9. C. de nat. lib. Nov. 89. c. 2. seq. Struv. d. l. thes. 16. Lauterb. d. d. Thes. 29.* Ist aber heut zu Tag aufgehoben.

Legitimatio per Rescriptum Principis, ist, wann der Kayser, deme das *Jus* als ein *Reservatum* zukommt, oder ein anderer, als ein *Comes Palatinus* aus einer mitgetheilten Macht und Auctorität, auf geschenehen Ausspruch des Vatters oder der Kinder, doch daß es der Vater im Testament verlanget, durch ein Diploma natürliche Kinder vor ehrlich spricht. *Nov. 74. c. 2. Nov. 89. c. 3. Lauterb. d. dissert. Thes. 31.*

Legitimatio per subsequens matrimonium, ist, wann diejenige ledige Manns-Person, die selbige Weibs-Person, welche er geschwängert hat, sich ehelich beylegen und antrauen lästet; Oder wann natürlich erzeugte Kinder mit ihren Willen durch gefolgte Ehe, mit ihrer Mutter ehelich, und den *Liberis legitimis* gleich gemachet werden. *Nov. 89. praf.*

praf. &c. 7. Vinnius ad §. ff. Inst. de Nupt. n. 2. Lauterb. d. diff. thef. 9. und dieses ist die beste.

Legitimè, rechtmäßiger Weise, ordentlich, wie sich gebühret.

Legitimi hæredes, die rechten Erben und Anverwandten, als Kinder, Blutsfreunde und Patroni.

Legitimi Liberi, eheliche erzeugte Kinder, die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden. L. 45. ff. de vulgar. & pupill.

Legitimi sc. liberi, die ehrlichen Kinder, eheliche Kinder.

Legitimi tutores, die rechtmäßige Vormünder, so als nächste Blutsfreunde, Stammensfreunde, oder Freunde vom Vatter her, die Vormundschaft haben, wenn keine im Testament gegeben sind.

Legitimum Impedimentum, suche Impedimentum legitimum.

Legitimum intervallum, eine gebührende und im Recht verordnete Zeit.

Legum authoritas, das Ansehen des Gesetzes.

Legumen, Hülsenfrüchte, alle Früchte, so ohne Aehren in Hülsen wachsen, als Erbsen, Linsen, Lein, Hopffen, Bohnen. Goed. ad L. 77. n. 3 ff. de V. S.

Lehn / Feudum, ist ein Land oder Gut, welches ein Vasall oder Lehns-Mann von seinem Lehn-Herrn besizet, mit der Bedingung, daß er ihm den Eyd der Treue leisten, und zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten gewisse Dienste thun soll.

Lehns-Brief / ist ein wegen erlangter Investitur gefertigtes Instrument, welches ehemals gewisse Zeugen unterschreiben mußten, jetzt aber ist es gültig genug, wenn nur das große Siegel der Ober-Landes-Herrschaft daran hånget.

Lehns-Pflicht / ist ein Eyd, den ein Vasall seinem Lehns-Herrn vor der Belehnung leistet.

Lehn-Waar-Auflage / Laudemium, ist ein gewisses Geld, so der Landes-Fürstlichen Cansley zu bezahlen, wenn man eine neue

Belehnung nimmt, entweder nach dem Tode des Lehn-Herrn oder des Vasallen.

Leibeigne. Siehe homines proprii.

Lehenträger / wird derjenige genennet, der statt einer Stadt oder Gemeinde, welcher ein Lehen verliehen worden ist, dasselbe empfängt, und Namens der Stadt oder Gemeinde den Lehns-Eyd schwöret, bey dessen Absterben auch die Investitur muß renoviret werden. Struv. Syntag. Jur. feud. cap. 8. aph. 6. bisweilen wird auch unter vielen Vasallen mit des Lehen-Herrn Consens einem davon aufgetragen, daß er Namens aller die Lehen empfangt, und alsdann ist die Renovation der Investitur auch nur bey dessen Absterben nöthig. Ein solcher heist gleichfalls ein Lehenträger. Mynsing. Cent. 4. obs. 9. Modest. Pillor. Qu. 133. Struv. d. 1. cap. 10. aph. 3. n. 2.

Leib-Geding / } suche dotatium.

Leib-Zucht / } }

Leib-Geleite / ist, wenn hohe Stander-Personen an den Grånken eines Landes, durch sie reisen, von den Geleits-Bedienten, oder absonderlich von den Abgeschickten der Herrschaft freundlich empfangen, mit Unterhalt auf des Landes-Herrn Kosten versehen, und bis wieder an die Grånken begleitet werden, deswegen an etlichen Orten besondere Verträge aufgerichtet sind.

Leib-Renten / seynd die Einkünfte, so darinnen bestehen, daß ein Eigenthums-Herr sein Capital oder Güter, einem andern also verschreibet, daß ihm solches Capital oder Güter nach dem Tode des Eigenthums-Herrn heimfallen sollen; Doch mit der Bedingung, daß jener diesem auf seine Lebens-Zeit jährlich gewisse, und insgemein sehr hohe Interessen auszahlen muß.

Lenitudo, eine Nachlässigkeit, Faulheit. L. un. C. de mend. valid.

Leno, ein Huren-Wirth. Lena, eine Huren-Wirthin, Kupplerin, die die Mägde zur Hurerrey halten. L. 43. §. 1. de R. Nupt.

Leno.

Lenocinium das Kuplen, Kuplerey ist, so einer sein eigen Weib um Geld prostituiret, oder so ers im Ehebruch ergreiffet. und sich doch von ihr nicht scheidet.

Lenocinium facere, sein Weib, Kinder oder Mägde zur Hurerey halten, daß man den Gewinn davon habe.

Lente, gemächlich, langsam.

Lethalis, e, tödtlich.

Lethale vulnus, eine Wund, die den Tod nothwendig bringet, an welcher noch niemand, oder doch gar selten curiret worden ist.

Levamen, Levamentum, eine Hülf. L. quoties ff. si famil. furt. feciss. dicat. eine Wohlthat und Entschuldigung. L. I. C. qui morbo se excul. lib. 10.

Lavare, iren, erleichtern, erheben, überheben, benehmen.

Levidense munus, ein geringes nicht viel werthes Geschenk.

Levir, des Manns-Bruder. L. non facile ff. de grad.

Levis castigatio, eine mäßige Züchtigung, als ein baar Ohrfeigen zc. L. sed & se. g. f. ff. ad L. Aquil.

Levis cu'pa, suche oben, Culpa levis.

Leuteratio, ist ein an etlichen Orten eingeführtes außerordentliches Mittel, das Urtheil des Richters, Wehn. observ. pract. voc. Leuterung, von seiner Krafft aufzuhalten, von denen Sachen darzu eingeführet, daß das gesprochene Urtheil erkläret werde, von welchen ein Theil sich beschwehret zu seyn vermeynet. Const. E. eccl. Sax. 19. p. 1. & O. d. Jud. Elect. Sax. tit. 35. Carpzov. in Proc. Tit. 17. art. 1. n. 11. seq. Ludovici Einleitung zum Civil-Process, cap. 28.

Leuteratio Rejectionis, ist, wann man wider die Schedulam rejectoriam, die eine neue Beschwehrde mitbringet, abermal leuteriret, welche man alsdann vornemlich nöthig hat und gebrauchen kan, wann der Richter in der Schedula keine Rationes angegeben, übrigens kan man alles vorige weiter deduciren, und anbey die Eventual-Appellation annectiren,

damit man der Zeit und Kosten spahret, auch der Richter desto mehr der Leuteration deferiren muß. Böenigk. Pract. Pract. P. 1. c. 28. Ober-Leuteratio, die Oberleuterung ist eine Erklärung der geschehenen Erklärung, oder eine Revision der Revision. Coler. de Proc. execut. Part. 1. c. 2. n. 24.

Lex, das Gesetz, wird in dem Jure Romano auf viererley Art gebrauchet. 1) In gang gemeinen oder General-Verstande, daß es jedwedens gerechtes Gesetz bedeutet, daher in L. 1. ff. de Leg. steht: Hæc sunt legis ergo juris. 2) Wird Lex vor das Jus privatum genommen, es sey solches geschrieben oder ungeschrieben, und also wird es dem Juri publico entgegen gesetzt. 3) Wird es nur vor das geschriebene Gesetz gebrauchet, und also den Gewohnheiten oder den ungeschriebenen Recht contradistinguiret. 4) Wird es in gangen sonderbahren Verstande, wie auch in obbemeldten §. 4. Inst. genommen, daß es nemlich ein von dem Volck gegebenes Gesetz bedeutet, und andern Arten des Römischen Bürgerlichen Rechts, als Plebiscito entgegen gesetzt. Aller Gesetze, die de Jure Civili sind gegeben worden, und deren darinn Erwähnung geschicht, sind folgende. Lex Ælia Sentia, Aquilia, Attilia, Arteria Cincia, de domis & muneribus, seu muneraria Claudia, Cornelia de Captivis, Cornelia de Injuriis, Cornelia de Sicariis, & Veneficiis, Cornelia de Falsis, quæ & Testamentaria, Fabia de Plagiariis, Falcidia, Furia, Fusia Caninia, Glitia, Hortensia, Hostilia Julia de Agrariis, Julia Ambitus, Julia Majestatis, Julia Judiciorum publicorum s. Judicaria, Julia de adulteriis coercendis, Julia de Annona, Julia de bonorum Cessione, Julia de fundo dotali, Julia de Maritandis ordinibus, Julia Peculatus & de Sacrilegis, & de Residuis. Julia repetundarum, seu, de repetundis pecuniis, Julia de Vi publica, Julia de Vi privata, Julia & Titia, Junia Norbana, Junia Petronia, Junia Velleja, Lætoria, Licinia Cassia, Licinia & Cassia, Mensia, Papia Popæa, Pompeja

peja de Parricidiis. Regia, Remmia, Scribonia, Voconia. Ea lege, mit dem Besding.

Lex Annaria, siehe Annaria Lex.

Lex Aquilia, das Gesetz wegen zugefügten Schaden.

Legis Aquiliae actio, suche oben: Actio legis Aquiliae.

Lex Alia Sentia, war ein solches Gesetz, so unter Kayser Augusto von denen Bürgermeistern Alio Caro, und C. Sentio Saturnino gegeben, und darinnen verboten wurde, daß niemand seinen Knecht zum Schaden der Glaubiger frey lassen solle. vid. Not. Marcil. in Comment. à Costæ ad Inst. tit. de J. N. G. & Civ. Hotom. in Indic. LL Rom.

Lex Atinia, siehe Atinia Lex.

Lex Attilia, war ein solches Gesetz, welches befahl, daß von dem Praetore oder dem meisten Theil des Volcks der Tribunen, den Weibern oder Pupillen Tutores gesetzt wurden, welche Tutores Atilianos genennet wurden. Ulpian. Regular. Tit. II. Justin. Instit. de Attil. tutor.

Lex Censoria, was dasjenige Gesetz, welches denen Zoll-Einnehmern bey der Verpachtung gegeben wurde. L. 203. ff. de V. S.

Lex commissoria s. pactum Commissorium, ist ein Gesetz oder Vergleich dieses Inhalts: Daß wenn der Käufer das Kauff-Geld binnen gesetzter Zeit nicht erleget, alsdenn das Gut als nicht gekauft seyn soll, und der Verkäufer mit dem Kauff zurück treten oder weichen mag. L. 2. & seq. ff. de Leg. Commiss. L. 38. ff. de Minor. Item, wenn einer zur bestimmten Zeit ein verpfandtes Pfand nicht einlöset, derjenige, so darauf geliehen, solches behalten möge, und es verstanden seyn solle; welches aber in Rechten verboten.

Lex contra Nomenclatores, ein Gesetz wider die, so den Leuten Nahmen aufhängen.

Lex Cornelia de falsis, das Gesetz wider die, so mit falschen Sachen umgehen.

Lex Cornelia de sicariis & veneticis, das Gesetz von den Meuchelmördern, Todtschlägern, und der Hererey.

Lex, diffamari, C. de ingen. manum. siehe Remedium ex L. diffamari, C. de ingenu. & manum.

Lex Diocesana, ist ein solches Gesetz, welches denen Bischöffen zuerignet, das Recht Synodos oder Zusammenkünfte der Geistlichen auszuschreiben und anzuordnen, Visitationes der Kirchen anzustellen, die Aufsicht über die Kirchen-Güter, wohin auch insonderheit zu zehlen die Macht, in Veräußerung derer Kirchen-Güter zu willigen, und solche Veräußerung dardurch gültig und kräftig zu machen. Schilter. instit. jur. Can. L. 1. tit. 2. n. 13. Linck. de jure Episc. c. 10.

Lex falcidia, ist das Gesetz, welches dem Erben, der mit Legatis allzusehr beschwehrt, die Freyheit gibt, den vierdten Theil des Vermögens weg, und als seine ihm gebührende Erbschaft zu nehmen. L. 74. L. 91. ad L. Falcid. ist von dem Junstmeister Publio Falcidio, zu Zeiten Augusti, gegeben worden.

Lex flavia de plagiariis, ein Gesetz wider diejenige, so uns unsere Kinder, oder die uns unterworfen sind, entführen, stehlen, oder dahin verleiten, daß sie von uns fliehen.

Lex Furia, ist ein Gesetz, welches vom Junstmeister C. Furio gegeben worden des Inhalts: Daß man einem allein mehr nicht als 1000. Alles solle verschaffen können, bey Straff vierfacher Wieder-Erstattung. Ulp. tit. 1.

Lex Fusia Caninia, ist ein Gesetz, so Kayser Augustus gegeben. vid. Suet. in hujus vita. cap. 40. und zwar durch die Bürgermeister Fusium Camillum, und G Canium; wiewohl die Authores in deren Nahmen variiren. vid. Not. Marcell. Mureti & à Costæ in hujus Comment. tit. de Lege Fusia Caninia tollenda, darinn enthalten gewesen, daß nehmlich, wer 2. bis 10. Knecht hatte, dürffte die Helffte; wer 10. bis 30. hatte, das Drittel; wer 30. bis 100. hatte, das Quart; wer 100. bis

K k k

500.

500. hatte, den fünfften Theil; überhaupt aber niemand mehr als hundert freylaffen. Wie solches à Costa aus Pauli Liber. 4. Sent. tit. 14. in seinem Comment. anmercket.
- Lex Hortensia**, war dasjenige Gesetz, welches durch den Dictatorem, Qu. Hortensium zu wegen gebracht worden, (nachdem nehmlich der Römische Pöbel durch die vorhergehende zwey Aufstände und Entweichungen bereits wegen der Macht, Gesetze zu geben, einen und andern Vortheil erreicht hatten, und endlich den dritten Zustand An. 467. nach Erbauung der Stadt Rom erregten) daß die Plebiscita fürs künftige auch von den Rathsherren und Patricius mithin von dem ganzen Volck als allgemeine Gesetze respectirt und angenommen werden musten. vid. Thomaf. Nav. Jurispr. Antejust. L. 1. C. 6.
- Lex Hostilia**, ware dasjenige Gesetz, Krafft dessen jederman vermogt auf dem Diebstahl, Rahmens derjenigen, die in feindlicher Gefangenschaft, oder in der Republic Geschäften abwesend, oder deren, so in derselben Vormundschaft stunden, zu klagen. pr. Inst. tit. De iis, per quos agere poss.
- Lex Julia de adulteriis**, das Gesetz wider den Ehebruch oder Ehebrecher.
- Lex Julia de ambitu**, ist ein Gesetz wider die, so Ehre und Aemter um Geld kauffen.
- Lex Julia de annona**, ein Gesetz wider die, so im Frucht-Kauffe Theuerung machen.
- Lex Julia de mutuo ulu**, ein Gesetz, vom Gezen-Nutz.
- Lex Julia de residuis**, ist ein Gesetz wider diejenigen, welche öffentlich Geld, so ihnen anvertrauet worden, nicht darzu angewendet haben, worzu sie es anwenden sollen, und welche das Geld, so aus der öffentlichen Rechnung bey denselben übrig blieben, nicht ausgeantwortet und erstattet.
- Lex Julia de vi publica & privata**, ein Gesetz wider die, so Gewalt entweder mit Waffen oder ohne Waffen thun.
- Lex Julia Majestatis**, ein Gesetz wider die, so die höchste Obrigkeit, als da ist der Kayser, oder gemeine Regiment, verlegt, und wider selbige was gethan haben.
- Lex Julia peculatus & de Sacrilegiis**, ein Gesetz wider diejenige, so Gemeinde-Geld, oder heilige Sachen gestohlen haben, welcher Diebstahl sonst der Kirchen-Raub genennet wird.
- Lex Julia repetundarum**, ein Gesetz wider diejenigen, so Geld empfangen haben, daß sie ein Urthel sprechen sollen, welches sie doch umsonst thun müssen, oder daß sie wider ihr Amt thun sollen, Geld oder Geschenck genommen.
- Lex moralis**, das Sitten-Gesetz, die zehen Gebot.
- Lex municipalis**, das Stadt-Recht, in Sachsen Weichbild.
- Lex natura**, das Gesetz der Natur.
- Lex Pompea de Parricidiis**, ein Gesetz, wider die Vatter- oder Kinder-Mörder.
- Lex Papia Popæja**, war bey den Römern ein solch Gesetz, darinnen verboten, daß kein Mann von 60. und kein Weib von 50. Jahren (als zum Kinder zeugen untüchtig) mehr zum Ehestand gelassen worden, welches aber der Kayser Justinianus wieder abgethan. in L. 27. C. de nupt. add. Henr. Arnix. de matr. c. 2. sect. 4. Traquell. de LL. connub. L. 6. Gerh. Loc. de Loc. de conjug. §. 397. Cypræ. de spons. c. 9. §. 8. & Carpz. Lib. 2. def. 13.
- Lex Regia**, dessen in §. 6. Inst. de Jur. N. G. & Civ. & L. 1. ff. de Constit. pec. Meldung geschieht, ist dasjenige Gesetz, wordurch das ganze Römische Volck denen Kaysern alle Potestät übertragen, so daß die Kayser auch daher die Gewalt gehabt, Gesetze zu geben. Dieser Lex wird auch sonst genennet 1) Lex Augusti L. 14. de manumiss. 2) Privilegium Augustum. l. un. 14. C. de cad. toll. 3) beytm Tacito wird es betitult Lex Majestatis 4) Lex Imperii. L. 3. C. de Testam. von denen LL. Regis oder denjenigen Gesetzen, welche die 7. ersten Römischen Könige gegeben haben, ist keiner mehr, als nur der einige. L. 2. ff. de mort. inferendo, noch übrig.

Lex voconia, ist ein Gesetz, vermög welchen, die Weibsbilder den vierdten Theil der Erbschaft, Paulus L. 4. sentent. 8. §. *foemina*, nach den Sächsischen Rechten aber eine Manns- oder gleiche Portion erhalten.

Libellaria, wird bisweilen vor die allodial-Güter gebraucht, II. Feud. 26. §. 3. und dem Lehn entgegen gesetzt.

Libellaria bona, sind solche Güter, welche insgemein um ein gewisses *pretium* von dem Herrn also jemand concediret werden, daß er eine gewisse Pension jährlich davon bezahle, und hernach zu bestimmter Zeit, wann auch der Besizer nicht geändert wird, entweder um eine gewisse determinirte oder willkührliche Summ den Contract oder das habende Recht erneure.

Libellarius contractus, der Contract der über solche Güter abgefasset, und dadurch sie contractuirt werden.

Libellio, ein Notarius, offener Schreiber.

Libelliren, Klagen: Daher wird gesagt: Die libellirte, das ist, die geklagte Schuld. Item libellirter, das ist, geklagter massen.

Libells-Weise / wann etwas in folio am Kaiserlichen Hof ausgefertigt, und zu End das Kaiserliche Innsiegel darauf gedruckt wird. Patents-Weise hingegen ist, wann etwas auf einen ausgebreiteten Bogen geschrieben und auf der andern Seiten aufgedruckt wird.

Libellum emendare, corrigere, die Klags-Schrift verbessern, den Fehler oder die Obscurität eines Klags-Libells corrigiren.

Libellum mutare, die Klags-Schrift ändern, die alte Klag verlassen und eine neue anstellen.

Libellus, ein Libell, Klags-Schrift im Gericht, ist ein kurzer Begriff, oder ausdrückliche und klare Meynung und Begehrung des Klägers an dem Beklagten. c. f. X. de Libell. oblat. L. edita C. de edendo c. foras §. in omni X. de V. S. si procurator ff. de Procurat. L. 3. C. de Edendo. Die Requisita aber die zu einem

förmlichen Libell erfordert werden, pfleget man gemeiniglich in diesem Disticho vorzutragen:

Quis, quid, coram quo, quo jure petatur,
& à quo

recte compositus quisque libellus habet.

Auf eine andere Art hat die Glossa in c. 1. verb. Libellum X. de libell. oblat. diese Theile exprimiret, als

Conventi nomen, nomen quoque conventientis,

Judicis & nomen scribet, causamque petendi,

Et quascunque petet res, istas scribere debet.

Welches also zu verstehen, nemlich daß man 1) des Richters Namen / und gilt gleich viel, ob es das Nomen proprium oder Dignitatis seu officii sey, setze; wiewohl an etlichen Orten man ohne diesen gleich die Actionem oder Implorationem Nob. Dom. Jud. offic. anfanget, mit des Actoris und Rei Namen. 2) wird des Actoris oder Klägers Vor- und Zunahme gesetzt, so gemeiniglich in der dritten Person, wiewohl es auch zu Zeiten in prima geschieht. 3) der Vor- und Zunahmen des Beklagten / oder Rei, wenn aber ihrer mehr sind, alle derer Vor- und Zunahmen. 4) Muß gesetzt werden die *Causa petendi*, oder dasjenige Recht, woraus geklaget wird, und wird in actione reali gemeiniglich die *Causa proxima*, als das *Dominium, Eigenthum* / in actione personali aber *remota*, nemlich der Contract, Titulus oder Delictum, gesetzt. L. 1. ff. de edendo. Gail. lib. 1. obs. 61. Brunn. in Proc. civil. c. 5. n. 6. Nicolai Process. p. 1. c. 9. n. 50. seq. Stryck. Introduct ad Prax. forens. cap. 7. §. 5. Wiewohl manchmal gut ist, wenn man in Actione reali auch *Causam remotam*, das ist, *Dominium cum titulo*, mit hinzusetzet, welches den Nutzen

Nutzen hat, daß wo ich etwann den Proceß verlihren möchte, ich einen andern Titulum, obgleich das erste Rechts kräftig, ergreifen kan. Stryck. c. l. §. 5. 5) Muß der Minor (massen das Libell nichts anders ist als ein Syllogismus) die Erzählung der That begreifen, welche Erzählung gang kurz und deutlich seyn muß, damit auch sogleich, wann allenfalls die Action nicht benennet, welches eben nicht seyn muß. Carpzov. in Proc. tit. 6. art. 1. n. 6. der Richter doch sehen kan, was für eine Action instruiret worden. 6) Wird auch erfordert litis contestationis petitio, daß man bitte den Krieg Rechts zu beweisen. 7) Folget der Schluß, welcher gang genaue aus der Natur der Action oder Klage zu machen, damit nicht ein Ineptitudo libelli entstehe. Brunnenmann. proc. civ. cap. 5. n. 6. Und müssen die Unkosten zulezt mit ernennet werden. Stryck. Introd. ad prax. for. cap. 7. §. 3.

Libellus absolutus seu summarius, ein Summarisches Klag-Libell, wann der Casus oder das factum Summarisch in einem Context erzehlet wird.

Libellus appellatorius, ein Appellations-Zettel.

Libellus arrestatorius, die Kummer-Klage.

Libellus articulatus seu positionalis, wann je de Umstände der Sache in gewisse Articulos oder Positiones verfaßt werden.

Libellus citationis, ist nichts anders, als ein kurzes Supplicatum, vermittelst dessen man den Libellum actionis überreicht, und dabey um eine Citation an den Beklagten ansuchet. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. Cap. IX. §. 2.

Libellus ineptus, ein unnützes, untaugliches Libell oder Klag-Schriftt heist erstlich, wann die gebührliche Form, deren vornehmstes Stück das petitum oder die Conclusion ist, nicht observirt wird. 2) Wann aus der Erzählung erscheinet, daß der klagende Theil keine Action habe. Es machet auch das **Klag-Libell inept und ungeschickt**, 1) Die

Undeutlichkeit. Gail. Lib. 1. obs. 57. n. 9. Lauterb. tit. de edend. p. m. 41. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. c. 1. §. 22. welche denn entweder in Wörtern oder in der Sachen Vortrag selbst bestehen. 2) Die **Ungewißheit** Lauterb. c. l. Berger. Oeconom. Jur. lib. IV. tit. 15. n. 3. p. m. 1001. daher wird der Libellus generalis verworffen, es sey denn, daß die Actio generalis oder universalis ist, als Hereditatis petitio. L. 1. pr. ff. de Rei Vindic. Dotis repetitio. L. 1. §. 4. ff. de dot. præg. Actio pro socio. tutela negotiorum gestorum L. 38. ff. pro soc. Gail. 1. obs. 68. Actio communi dividundo, familia heriscunda &c. Ludovic. c. 1. §. 16. oder des Klägers Unwissenheit. L. 76. §. 1. ff. de rei vind. c. Lauterb. c. l. oder der Beklagte excipirt nicht darwider. Carpzov. lib. 2. Respons. §. 6. n. 3. Gail. 1. obs. 62. n. 11. desgleichen wird auch Libellus alternativus nicht regardiret, wo anders der Beklagte darwider sich sezet. Gail. L. 1. obs. 62. n. 1. Carpz. P. 1. c. 2. d. 7. es wäre dann Sache, daß der Libellante ein gewisses nicht zu determiniren vermögend wäre. L. 1. §. 4. ff. quod legat. Gail. lib. 1. obs. 62. n. 1. Carpz. p. 1. C. 2. d. 7. n. 4. & 6. & def. 9. n. 2. als in einer alternativischen Obligation. §. 33. Inst. de Action. Und vornehmlich in casu L. 2. C. de rescind. vendit. Carpzov. p. 1. c. 2. d. 8. Gail. c. l. n. 10. 3) Die **Übergehung der rechtmäßigen Sachen** / warum man klaget. Vultej. lib. 2. cap. 4. n. 129. Carpzov. p. 1. C. 2. d. 21. n. 4. & def. 14. it. lib. 2. Resp. 53. n. 5. Gail. Lib. 1. obs. 66. n. 14. Lauterb. c. l. p. m. 41. in fin. 4) Die **Contrarietät**, wenn man solche Actiones anstellen will, welche doch der Natur nach einander zuwider, als das interdictum ut possideas und die Rei vindicatio. Carpz. p. 1. C. 2. d. 15. &c. 26. d. 7. n. 8. lib. 1. Respons. 70. n. 14. Ludovici. c. 1. §. 21. und dergleichen Libell, ob es schon könnte noch salvirt werden, wird es doch verworffen. Lauterb. c. l. p. m. 42. Gail. lib. 1. obs. 66. num. 6. 5) eine **ungeschickte**

schickte Cumulation vieler Actionen. Carpz. 2. Resp. § 3. n. 10.

Libellus famosus, ein Famos Libell, Schmähsarten, Schmähe: Schrift, eine gewisse geschriebene Unbild, durch welche, mit Auslassung des Urhebers Namens, ein gewisses und famoses Laster einem vorgeworffen, und unter das Volk ausgesprenget wird. Schütz. ad Comp. Lauterb. tit. de injur. in fin. Wesenb. Consil. 22. p. 5. Tiber. Decian. consil. 34. num. 19. L. 4. Cujac. in paratitl C. de libell. famos. Daut. de Testament. n. 227. Menoch. de Arbitr. jud. Lib. 2. cent. 3. casu 260. n. 41. Nov. Edict. Aug. part. 4. Constit. 44. Pet. Heigius L. 2. q. 31. Policey-Ordnung de An. 1577. tit. 35. §. Und setzen &c.

Libellus repudii sive divortii, ein Scheides-Brief.

Libellus supplex, ein Supplication, ein unterthänig Bitt-Schreiben.

Liber, a, um, ledig, frey. Subst. ein Buch.

Liber, ein Kind, nach dem Jure Civili, werden darunter so wohl Männliches als Weibliches Geschlechts Kinder verstanden, weil das natürliche Recht alle gleich erkennet. L. 56. de V. S. Nov. 118. c. 1. L. 4. C. de lib. pzet. nach dem Lehn-Recht aber nur die Manns-Bilder. I. F. 8. 11 & 10.

Liber catastri seu æstimii, Steuer-Schoofs- und Erb-Zins-Register.

Liber rationum, Einnahm- und Ausgab-Register.

Libera potestas substituendi &c. die freye Gewalt einen andern an seine Stelle zu schaffen.

Suche weiter: Cum Clausula libera

Liberalis, e, l beral, freygebig, **Liberalis facies** ein erbar Gesicht.

Liberalis causa, eine Action, welche wegen der Libertät oder Freyheit angestellet wird. Tor. tit. ff. & Cod. de liberali causa.

Liberare pignus, ein Pfand lösen. L. 57. ff. de Legat. 1.

Liberare prædium, die auf einem Gut habende Servitut nachlassen. L. 1. ff. de usufr. pet.

Liberatio, die Befreyung, begreiff alle diejenige Arten, dardurch die Obligation aufgehobet wird.

Liberi adoptivi sind Kinder, die der natürliche Vater mit Obrigkeitlicher Auctorität einem andern überlassen hat, welcher Adoptant entwed ein Extraneus ist, oder der Mütterliche Groß-Vatter. §. 1. & 2. Inst. de adopt.

Liberi adulterini, sind solche Kinder, die aus einem Ehebruch erzeugt worden.

Liberi arrogati, seyn solche Kinder, welche als Leute sui juris mit Herrschaftlicher Auctorität in eines andern Familien sich begeben.

Liberi ex damnato coitu nati, die aus einem verdammlichen Beyschlaff geböhren worden, als da sind 1) **Liberi incestuosi**. 2) **nefarii**, 3) **adulterini**.

Liberi expositi, Findel-Kinder, Findlinge, die da entweder von einigen dem Schimpff zu entgehen, oder auch öftters von denen Eltern oder auf deren Verordnung, von einem andern Nahrung halber hinweg, und vor das Findel-Haus gelegt worden.

Liberi incestuosi, sind diejenige Kinder, die aus einem Beyschlaff herkommen, derer Eltern mit denen Kindern, oder des Geschwisters mit einander erzeugt worden.

Liberi legitimi, ehrlich-gemachte Kinder, die entweder durch erfolgte Ehe oder Kayserlich Rescript ehrlich gemacht worden.

Liberi legitimi tantum seu Adoptivi, an Kindes statt auf- und angenommene Kinder, oder Ehur- und Wahl-Kinder, die nicht nach der Natur von denen annehmenden Eltern gezeuget, sondern nur allein durch die Auctorität des Gesetzes zu Kindern gemacht worden, wovon in tit. Inst. & ff. de Adoption.

Liberi naturales & legitimi simul eheliche Kinder, werden genennet, welche nach der Natur, als einem durch die Gesetze approbirten Beyschlaffe eines Manns mit seinem Eheweibe gezeuget werden. Oder die aus einem reinen und keuschen Ehebett, wie es also ausgesprochen wird, herkommen.

Liberi naturales tantum, ausser-eheliche Kinder.

der, welche nur allein die Natur, nicht aber zugleich der Ehestand gezeuget hat. c. liberi 33. qu. 4. dahin nun zwar in den allgemeinen Verstand, der außser ehelichen, oder nur natürlichen Kinder, alle diejenigen, so verbottener Weise außser dem Ehestand gebohren worden, dergleichen Orten also genennet werden sollen, gehören; Eigentlich aber sind es allhier nur diese, welche eine Concubine, die einer statt eines Ehe-Weibs gehabt, welches bey denen Römern eine erlaubte Sache war, zur Welt gebohren hatte; Nov. 89. c. 12. §. 4. L. 144. de V. S. Wiewohl nach denen Göttlichen, Päpstlichen und heutigen weltlichen Rechten der Concubinatus, durchaus verbotten ist. Heute sind dahin die Huren-Kinder, derer Väter gewiß seyn, zu referiren.

Liberi nefarii, aus verbottener unzulässiger Ehe erzeugte Kinder, davon die Natur selbst abhorret. §. 1. Inst. de nupt. L. f. de R. Nupt. auth. ex complexu. C. de incest. nupt. Mollenb. de divis. Jur. Cent. 1. div. 10. 25. n. 10. 39. e. g. Wann der Vater die Tochter im prägniret hätte.

Liberi spirituales, geistliche Kinder, sind nichts anders als Tauff-Patzen, die man aus der Tauff gehoben. L. 26. C. de Nupt. vid. tit. X. de cognat. spir. Gonzalez ad Decretal. c. 8. in Comment. n. 8 & 11.

Liberi supposititii, unterschobene Kinder, welche entweder von der Frauen allein oder mit Wissen des Manns geschicht. L. 19. §. 1. L. 30. §. 1. C. ad L. Corn. de Fals. L. 1. de agn. libr.

Liberi vulgo quæstri, Huren-Kinder, Bastart, (quasi böser Art) sind, welche von einem Prokubulo, die mit jedem, der ihr nur vorgekommen, zugehalten, aufgerauffet worden, die keinen gewissen Vater nennen oder anzeigen können. §. pen. Inst. de Nupt. L. 23. de statu hom. Mollenbec. de divis. Jur. Cent. 1. div. 10. 25. n. 36.

Liber rationum, Hand-Buch, Haus-Buch, siehe Codex Rationum.

Libertas, die Freyheit, ist eine natürliche Macht und Gewalt, dasjenige zu thun, was beliebig und gefällig ist, es seye dann solches durch Gewalt oder Recht verbotten. L. Libertas, 4. ff. de statu hom. §. 1. Inst. de Jur. Person.

Libertas, heist auch der Stand derjenigen, welche frey gebohren worden. L. 40. ff. de liber. caus.

Libertinus, ein freygemachter, waren bey den Römern diejenige, deren Väter Liberti gewesen, und also in vielen vor jenen den Vortzug hatten.

Libertus, war bey den Römern derjenige, so ein Knecht gewesen, von seinem Herrn aber frey gelassen worden.

Libitinarii, die die Todten versorgten, und hinaus trugen.

Libra, ein Pfund, wird in 12. Unzen getheilet, und wird 1. Theil unica, 2. Theil sextans, 3. Theil triens, 4. Theil quadrans, 5. Theil quincunx, 6. Theil semis, 7. Theil septunx, 8. Theil bes, 9. Theil dodrans, 10. Theil dextrans, 11. Theil deunx, 12. Theil as genannt.

Libra argenti, macht 5. Solidos, oder Ducaten. L. un. C. de argent. prec. quod thes. infer. Lib. 10. **Libra auri**, macht 72. Ducaten. L. quotiescunque C. de susceptor. præpos. & arrh. L. 10.

Libri censuales, Erb-Bücher, Erb-Register, Zins-Bücher.

Libri collegiorum, Zunft-Bücher. Ruland, de Commissar. p. 2. lib. 5. cap. 10.

Libri judiciales, Gerichts-Bücher, Amts-Bücher.

Libri officialium publicorum, Raths-Bücher.

Libri mercatorum, Handels-Bücher, Kauffmanns-Bücher. Wann diese einen halben Beweis haben sollen, wird erfordert 1) daß der Handelsmann ein gutes Verücht hat. 2) die Ursach der Schuld nahmentlich exprimiret 3) das Buch selbst, die Einnahm- und Ausgaben mit dem Tag und Jahr in sich hält; Und endlich 4) von Sachen zeuget, so zur

zur Handelschafft gehören: Wann eines von diesen Stücken fehlet, so beweiset das Handels-Buch nichts. Carpz. Part. 1. c. 17. def. 35. 36. & 37. Andr. Gail. will zwar Lib. 2. obl. 20. n. 3. noch dieses hinzufügen, daß nemlich solches Buch mit des Kauffmanns eigener Hand zusammen geschrieben seye. per L. 13. C. de non num. pec. Allein weil dieses nicht aus dem Text bewiesen werden kan, also hält Carpz. c. 1. n. 10. dafür: daß es genug sey, wenn es von dem Factor oder Gewerks-Diener zusammen geschrieben worden. Wann und in wie fern die Kauffmanns-Bücher beweisen, siehe Hann. Encyclopæd. Jur. univerf. p. 2 Tit. 18. cap. 2.

Libri Parochorum, Tauff-Bücher.

Libri Tutorum, Vormundschafft-Bücher.

Librarii, werden die Notarii genennet, weil sie verpflichtet, alle und jede Handel, so vor ihnen vorlauffen, ehe sie die fertigen, und von sich stellen, nach denen Rechten und Gewohnheit, fleißig libreren und erwegen sollen; ja, gleich wie eine Waage alles recht abwieget, also soll ein Notarius alle ihm anvertraute Handel, treulich und fleißig, ohne Betrug, schreiben, in offene Form bringen, und in das Buch oder Protocoll eintragen.

Libratores, die das Wasser mit der Wasser-Waage abwägen, und zeigen, ob es sich an an einem Ort leiten lasse oder nicht, welches die Frankosen nivelles nennen. L. 1. C. de excusat. artuf.

Licentia, die Licenz, die Freyheit, Nachlassung, Erlaubnuß.

Licentiat, ein Licentiat, welcher in einer Facultät sich examiniren lassen, und die Licenz oder Freyheit, Doctor zu werden, hat.

Licentiren, befreyen, des Dienstes erlassen

Licitans, der etwas darauf beut.

Licitari, licitiren, feilschen, darauf biethen, auf ein Ding etwas setzen, auctioniren.

Licitatio, die Feilschung, ist ein solcher Actus, da einer entweder mündlich oder schriftlich

eine gewisse Summa auf die angeschlagene und feil gebottene Sache setzt, und zugleich bittet, daß es von neuem feil gebotten werde. Boenigk. Pract. Part. 1. c. 31. Brunn. Proc. Civ. c. 29. n. 32. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. c. 35. §. 13.

Licitor, der etwas feilschet, oder eine Summa darauf setzt.

Licitō modō, auf zugelassene Art und Weise.

Ligium feudum, suche Feudum.

Lictor, ein öffentlicher Knecht, so denjenigen welche mit Ruthen gestrichen, Hand und Füße band.

Lictor, der Häfcher, Gerichts- oder Lands-Knecht. Bey denen Römern waren die Lictores Raths-Diener, ansehnliche Leute, so denen Obrigkeitlichen Personen die Fasces und andere Insignia vortrugen, das Volk aus dem Weeg schaffeten, die Ubelthäter banden, und die Execution so mit der Ruthe und Beile geschah verrichteten; die andere Execution mit dem Strang und Creuze, verrichteten die Carnifices.

Ligna cocta, Holz, das aller Feuchtigkeit beraubt ist, daß es nimmer rauchen kan. L. 55. §. 4. de Legat 3.

Lignum, hölzerne Schreib-Tafeln. L. 19. ff. de bon. possess. contra tab.

Lignandi Jus, suche Jus lignandi.

Limen, die Schwelle; à limine judicii, von Gericht se. abweisen.

Limenarchæ, die zu Beschützung der Seehäfen erwählt worden sind. L. 3. ff. de serv. fugitiv L. ult. §. hi quoque, ff. de munerib. & honor. L. 38. C. de lib. cau.

Limes, die Mark-Steine. Nach Sachsen Recht; die Mahl-Steine, (vom Wort Mahl, das ist, ein Zeichen oder Bemerk) sind, welche also im Feld, oder auch in Städten und Dörffern aufgerichtet werden. Jul. Front. de Jur. limit. capit. foras de verb. signif. Petr. Gregor. Tholos. Syntagm. Jur. lib. 39. cap. 13. Sie heißen auch sonst Lapis finalis; Item Terminus, sive Terminalis Lapis; Varro de Lingua Latin. L. 4. Und sind unter

unterschiedlicher Art und Gattungen, und werden genannt nach den Sachen, die sie untermarcken, und von einander abtheilen; Als da sind erstlich einige / welche durch Menschen: Hand aufgerichtet / das sind gesetzte Marck: Steine, deren zwölf Geschlecht seyn, als **Bann: Steine** / welche Zwang und Bann, oder die hohe Obrigkeit scheiden. Ruland. de Commissar. part. 2. lib. 6. cap. 3. n. 7. Wehner. pract. obs. lit. G. verb. Gränzen. & lit. L. verb. Landwehr. Georg. Agricola lib. 4. de re metall. Löthneisen vom Bergwerck im ersten Theil, cap. von den Marck: oder Loch: Steinen fol. 33. daher mans auch **Oberkeit: Steine** nennt. Etlicher Orten heist mans **Land: Steine**, **Land: Gränzen** und **Land: Marcken**. Und wo man an den Gränzen keine Steine setzt, sondern Gräben aufwirfft, und dicke starcke Häger zeucht, werden sie **Land: Gräben** / und **Landwehren** genennt. **Gleit: Steine** / welche das Gleit und die Gleitl. Obrigkeit bemerkten. **Freyhungs: Steine** / die sonderbare Freyheiten, deren man sich in einem gewissen Bezirk gebrauchen kan, bedeuten. **Forst: Steine** / sind die, so die forstliche Obrigkeit und Jagen unterscheiden, heissen auch **Jag: Steine**; wiewohl die Forst: Steine etwas mehrers auf sich haben. **Marckungs: Steine** / so einer Stadt oder Dorffs Zwang und Bann, die man Marckung nennet, unterscheiden. **Zehend: Steine** / die den Zehenden und Zehend: Recht ausweisen. **Weid: Steine** / welche den Vieh: Trieb und Weid: Gangs Gerechtfame bedeuten; der wird auch ein **Tratt: Stein** genannt. **Güter: Steine** / die Gärten, Aecker, Wein: Gärten, Wiesen, Felder, Wälder, und andere liegende Güter von einander absondern; werden auch genennet **Scheid: Steine**, welche die Weite der Strassen und Wege verzielen. **Wasser: Steine** / so die Flüs, Bäche, Fisch, Wasser: und Fisch: Gränzen untermarcken. **Loch: Steine** / welche in den

Bergwercken die Fund: und Erz: Gruben mit ihren Massen und Meerzielen unterschieden; werden auch **Schnur: Steine** genennet, weil man die Gruben und Gång mit angeschlagenen Schnürlein marckscheidet und versteinet. Und alle diese Steine haben ihre sonderne Zeichen und Gemerck. In etlichen Landen findet man **Bild: Stöcke**, **Stickel** und **Stoßen** von Holz an statt der Marck: Steine, die auch sonderbar bemerckt werden. Darnach fürs andere, werden auch offermalen die Güter, und vornehmlich die Herrschaften und Gebiete, nicht durch aufgerichtete und mit der Hand: Arbeit gemachte Marck: Steine, sondern von der Natur an die Hand gegebene Gränzen und Marcken von einander unterschieden, das sind gewachsene Marcken, als die Gebürge und hohe Spitzen oder Rücken der Berge. Aggenus Urbicus Comment. in Jul. Frontin. de Jure limit. die man **Schnees schleiffer** nennet, weil man zu Winter: Zeiten das abgehauene Holz auf den Bergen süßlicher nicht, dann durch selbige hohe Ebene auf dem Schnee herauffers schleiffen kan. Daher mans auch **Schlägelwalzen** heist. Dann und wann sind zu Gränzen gesetzt die **Thäler** und **Klingen**; öftters die **Land: Strassen** und **Fuß: Wege**; zu Zeiten fließende **Wasser** und **Bächlein**, auch stännehrende **nahmhaffte Brunnen: Quellen**, die man lebendige **Untermarck** nennet: bisweilen auch **grosse Felsen**; Item die **Häger**; am allermeisten aber die **Bäume**, welche **Lacken**, **Louchen** und **Louch: Bäume**, Aggenus Urb. cit. loc. von den **Löchern**, die man **Creuz: weiß** darein hauet, **ausbohret**, genennet werden. Und wiewohl diese natürlich gewachsene Gemerck an und für sich selbst keine rechtmäßige Gränzen oder Marcken seyn, so werden sie doch durch den **Consens** und **Einwilligung** der **Völcker** und **aufgerichtete Vertrag** darzu legitimiret, **Mynsing. Cent 6. obs. 25. n. 3.** geordnet, und deswegen mit **sonderbahren Zeichen** oder **Wappen** bemercket.

Limi-

Limitare, *limitiren*, unterscheiden, Maß-
Steine setzen, mäßigen, lindern, nach-
lassen.

Limitatio, die Unterscheidung, Mäßigung,
Nachlassung.

Limitanei fundi, Güter, so denen Gränz-
Soldaten assigniret waren.

Limitati agri, die Aecker, so deren Feinden
abgenommen, unter die Bürger und Solda-
ten ausgetheilet, und mit ihren eigenen Grän-
zen versehen waren. L. 16. ff. de acquir. rer.
dom. L. 1. §. si insula, ff. de flumin.

Limites, die Grängen, Märkte, Maß-Steine:
limites mandati transgrediren, aus der
Vollmacht schreiten, und den Befehl über-
schreiten: *Extra limites vagiren*, über die
Schnur hauen.

Limitrophi fundi, Güter, davon die Gränz-
Soldaten erhalten wurden. Rubr. C. de fund.
limitroph. Lib. 11.

Linea, die Linie, Schnur. L. 27. §. 19. ff. ad
L. Aquiliam.

Linea, die Linie, ist nichts anders, als eine ge-
wisse ordentliche Anzahl der Verwandten,
woraus die Stamm-Väter erkannt wer-
den, oder ein Weeg, wodurch gewiesen
wird, wie weit einer dem andern verwandt
ist. Oder eine Verzeichnis einiger von ei-
nem gewissen Stamm-Vater herrührender
Personen, welche die Grados in sich hält, und
die Verwandtschaft unterscheidet. L. 1. pr.
ff. de grad. & affin.

Linea collateralis, s. *transversalis*, begreift
in sich diejenigen, welche uns seitwärts ver-
wandt, die aber so wenig von uns herstam-
men, als wir von ihnen; unterdessen aber
doch mit uns einerley Ursprung und Geblüte
haben: als da ist Bruder, Schwester, Vat-
ters Bruder, Vatters Schwester, Mutter
Bruder und Schwester, und die von ihnen
gebohren werden oder folgen. Und diese ist
aqualis, gleiche, oder *inæqualis*.

Linea collateralis aqualis, die gleiche Seiten-
oder Neben-Linie, oder in welcher Linie solche
Personen zu finden seyn, welche einander

gleich sind, als der Bruder und Schwester,
Geschwistrigt-Kinder, andere Geschwister
Kinder.

Linea collateralis inæqualis, die ungleiche
Seiten- oder Neben Linie ist, wann die
Personen in ungleichen Grad von gemei-
nen Stamm gegen einander stehen: Z. E.
Ich und meines Bruders Sohn, En-
ckel, 2c. oder ich und meines Vatters Bru-
der, oder ich und meiner Groß-Mutter
Schwester.

Linea collateralis obliqua, ist, welche begreift
die, so uns von der Seiten her verwandt
sind, von denen weder wir, noch sie von uns
herstammen, und doch von einem gemeinen
Stammen herkommen, als zweyer Brüder
Kinder, die Brüder selbst, des Vatters,
Bruder oder Schwester, und die übrigen
Seiten-Freund.

Linea margaritarum, eine Perlen-Schnur.
L. 52. §. 18. ff. de furt.

Linea recta, die gerade Linie ist, in welcher
man von der einen Person, bis zu der andern,
davon die Frage ist, gerade entweder auf-
oder nieder steigen muß.

Linea recta ascendens, s. *superior*, begreift
diejenigen Personen, von denen wir herstam-
men, als da sind der Vater, der Groß Vat-
ter, der Ur-Groß-Vater, die Mutter,
Groß-Mutter, Ur-Groß-Mutter.

Linea recta descendens, seu *inferior*, hat die-
jenigen, welche von uns entsprossen seyn, als
der Sohn, Tochter, der Enckel.

Linea sanguinis ist eine Kenne der Personen,
so von einem Stamm herkommen, welche ih-
re Stufen hat, die mit Zahlen unterschieden
werden.

Lineamenta, die Gestalt im Angesicht, die
Striche.

Linificia, Webereyen, darinnen das leinen
Zeug verfertigt wurde. L. 16. C. Theod. de
murileg.

Lintearii und *Linteones*, Leinen-Weber. L. 8.
C. Theodos. de murileg. & L. 5. ff. de inst.
act. L. 16. C. de murileg.

Liquamen, eine gesalgene Brühe von einem Fische. L. 1. C. quæ res exportari non deb.

Liquere, bekannt, klar und deutlich seyn. L. 2. §. si dubiterer. ff. test. quemadm. aper. L. 1. §. Item illud. sciendum. ff. de SCto Silan. L. 47. §. Stich. ff. de fideic. libert. L. 27. in fine, ff. de lib. caus. L. 85. §. 1. ff. de acquir. vel. omitt.

Liquida, die Dinge, so fließen wie Honig.

Liquidatio, die Liquidation, oder die Verzeichnung.

Liquidare, beweisen, anzeigen, darthun. It. klar oder richtig machen.

Liquide vel liquidò constat, es ist offenbahr und am Tag.

Liquidus, a, um, heist im Rechten, geständig, klar, unlaugbar bewiesen.

Liquidum, was gewiß ist, dessen Species und Quantität, worzu man verbunden ist, dem Rahmen nach, oder durch eine Demonstration, so statt des Namens ist, auch wie viel dessen sey, bekannt ist.

Liquidum debitum, eine liquide Schuld, da die Contrahenten, die Quantität der Schuld, und die Causa derselben klar und bekannt sind, oder flugs können erwiesen werden.

Liquido jurare, wegen einer deutlichen Sache schwöhren. L. 18. ff. de iurejurand.

Lis, der Streit, der Hader, Zanck, Rechts-Sach, strittige Sache.

Lis contestata, suche contestata lis.

Lis litem serit, ein Streit gibt den andern, ein Wort gibt das ander.

Lis pendens, eine Rechts-hängige Sache, die noch für dem Richter

Lis sub iudice, hanget, oder in der Klage ist.

Lite cadere, die Sach verlihren, Sache fällig werden.

Lite pendente, wenn der Streit noch anhängig ist.

Litem denunciare, den Streit ankündigen.

Litem movere, Streit erwecken, erheben.

Litem suam facere, einen fremden Streit also über sich nehmen, daß es scheint, als ob man seinen eigenen Streit defendiret. It. heisset es im Grund-Text, wann ein Richter den Schaden ersetzen muß, in welchen er jemanden durch seinen Spruch gebracht hat, und zwar nicht aus Bosheit, sondern aus Unverstand. prin. Inst. de obligat. quæ ex qual. delict. add. L. 5. §. 4. ff. de oblig. & act. & L. ult. de extr. cogn.

Litis oia res, wird genennet diejenige Sach, über deren dominio oder quasi von zweyen oder mehrern gestritten wird, L. 1. ff. de iur. fisci. es mag solche Sach beweglich, unbeweglich, oder sich selbst bewegend seyn, corporelich oder uncorporelich. L. 3. C. de litigios.

Litis æstimatio, heist die Schätzung der Sache, worüber man processiret hat. Litis æstimationem solvere, so viel bezahlen, als die gestrittene Sach werth ist.

Litis contestatio, die Kriegsbefestigung, oder die Antwort auf die Klage einer strittigen Sache, oder eines Haupt-Geschäfts, vor dem ordentlichen Richter, L. un. C. de lit. Contestat. C. un. X. eod. und geschicht entweder affirmativè, mit Ja, oder negativè, mit Nein. Cammer-Gerichts-Ordnung. Part. II. tit. 13. §. Und nach dem 2c. Carpzov. Proc. Civ. tit. 10. art. 2. num. 2. Bejer in Posit. ad ff. tit. de iud. n. 135. allwo er auch von der alten Römer Litis Contestatione handelt. add. Schwend. ad Fibig. p. 507. Und würcket so viel, daß wann 1) der Beklagte auf die Klage geantwortet, so muß er vor diesem Gerichte der Sachen auswarten, es sey to-rum competens, oder nicht. Spec. in tit. de recul. §. si aut. per tot. Chi. König. cap. 61. n. 1. 2) Werden die persöhnlichen Klagen dardurch ewig, das ist, nicht præscribiret, sondern perpetuiret, als bey der Injurien-Klage, die sonst nur Jahr und Tag währet; wo aber der Krieg darinnen befestiget, so währet sie dreißig Jahr, Jahr und Tag. Bald. in L. sicut in rem. 3. de præf. 30. an. Kora decil. 2. de in-

de injur. in novis. König dic. c. 61. Petr. Wefenb. conf. 6. In. 17. D. Noe Meurer. proc. jud. p. 1. f. 39. iii. Was die Würckung 2c. Gail. lib. 1. obf. 1. 64. n. 5. Welches im Kayserl. Kammer-Gericht, als Ursachen, so ist gedachter Author erzehlet, auch die Citation verrichtet. 3) Gehe auch solche Klagen alle wider die Erben, durch Würckung der Kriegs-Befestigung; dann es heist: Instantia judicii vel actionis transit in heredem. Mod. Pift. dict. conf. 2. p. 1. n. 9. Chil. König. c. 58. n. 3. 4) Zerreiſset und interrumpt sie die Präſcription und Verjährung, daß sie von neuem muß wieder angefangen werden. Text. in L. mora litis, 26. C. de rei vind. c. Gail. l. 1. obf. 74. n. 22. Cont. Saxon. l. 1. qu. 79. n. 4. König c. 61. Modest. Pitt. L. 1. conf. 28. n. 7. 5) Haben so dann keine exceptiones dilatoria, oder verzügliche Schutz-Wehren mehr statt. L. Pomponius, 40. §. rathabitionis. 3. ff. de procur. &c. inter monasterium. X. de re jud. es wäre dann, daß sie erst von neuem sich hervor thäten. 6) So mögen vor der Kriegs-Befestigung keine Zeugen, oder andere Beweisung, regulariter geführet; wie denn in specie zu Recht versehen, quod ante litem contestatam testes non audiantur, nisi forte in casibus testimonii ad perpetuam rei memoriam audiendi. Chilian König in pract. & process. cap. 61. & 85. Hieron. Treutler. conf. 98. n. 7. 7) Über das hindert die Kriegs-Befestigung die Aenderung, Deutung oder Erklärung und Erhöhung der Klage, oder Libell. Text. in L. non porelt. 23. ff. de judic. Bart. Alex. Jason. & comm. Dd. in L. edita. 3. C. de edend. Gail. obf. 74. L. 1. n. 4. Es kan auch so dann zum End-Urtheil geschritten, und Beklagter entweder ledig gezehlet, oder condemniret und verdammet werden. Bart. in L. consentan. 8. n. 5. C. quomod. & quand. jud. Gail. dict. observ. 73. L. 1. n. 3. obf. 14. n. 14.

Litis contestatio generalis, die allgemeine Kriegs-Rechtens-Befestigung ist, wann auf alle Puncten des Klage-Libells eine allgemeine

Antwort gegeben wird. J. E. Wann ich die erzehnten Dinge, wie sie erzehlt werden, laugne.

Litis contestatio generalis eventualis, ist, wann der Beklagte auf den Fall den Krieg Rechtens also befestiget, wann die Exceptiones, litis ingressus impediens, so opponirt werden, von dem Richter rejicirt wurden, daß alsdann der Lis für contestirt soll gehalten werden.

Litis contestatio generalis expressa ist, wann solche mit denen deutlichen Worten in Gemüth und Meynung litem zu contestiren, exprimirt wird.

Litis contestatio generalis pura, wann der Beklagte simpliciter sagt: Ich negire das Erzehlte, wie es erzehlt worden, und bitte, mich von der Klage los zu sprechen.

Litis contestatio generalis tacita, welche ohne besagte Wort durch eine bloſſe Negation geschieht.

Litis contestatio specialis, eine sonderbare Kriegs-Rechtens Befestigung wird genennet, wann auf jedwedes Stück der Klage besonders geantwortet wird. c. cum causam, 6. X. de jur. calumn. c. cum ad sedem 15. X. de Restitut. spoliat. Struv. Exercit. 8. thes. 70. seq.

Litis Consors, suche Consors litis.

Litis denunciatio, der Litis Denunciatio, oder der dem andern den Streit ankündiget.

Litis denunciatio, Ankündigung des Streits, oder Kriegs-Rechtens, ist ein rechtlich Mittel, dadurch der, so einer Sach wegen beklagt worden, demjenigen, von dem er die Sach bekommen hat, anzeigt, daß ihm deswegen Streit erregt worden, damit er ihm im Gericht beystehen, und die Defension der Sach über sich nehme. L. 49. ff. de judic. L. 53. L. 55. §. 4. ff. de Eviction. L. 1. C. ubi in rem actio. L. 8. C. de Eviction. Gribn. Princ. Proc. Jud. Lib. 1. cap. 7. sect. 2. §. 1. Oder die Litis Denunciatio, welche man die Ankündigung des Kriegs nennet, hat in allen actionibus realibus, wider denjenigen statt, welcher

welcher die libellirte Sache an den Beklagten als eigenthümlich übergeben; und wird ihm dannhero angemeldet, daß Beklagter in Anspruch genommen sey, er auch darneben citirt, daß er in Termino erscheine, und Beklagten wider Klägers Ansprüche, vertreten, welches er interveniendo verrichten oder gewärtig seyn muß, daß Beklagter, wenn ihm die Aushändigung der geklagten Sache auferleget wird, seinen Regress an ihm nehme, welches ohne vorhergehende Litis denunciation nicht leicht zugelassen wird, Es wäre denn, daß Beklagter bescheinigen wollte, daß Litis denunciatio die Sache unmöglich würde können defendiret haben, und dieselbe mit höchstem Recht evinciret worden sey. Und hat also die Litis denunciation statt, und ist höchst nöthig in allen Fällen, wo einer, wegen einer Sache, die ihm als eigenthümlich übergeben worden, in Anspruch genommen wird. *J. E.* wenn er dieselbe erkaufft, getauscht, an Zahlungsstatt angenommen hat, und dergleichen. Wenn er sie aber nur geborget, gepachtet, und so weiter, darff er sich weder auf einige Klage deswegen einlassen, noch litem denunciiren, sondern er darff nur denjenigen, in dessen Nahmen er die geklagte Sach besizet, nennen, und Klägern an denselben weisen, welches man *Laudationem* oder *Nominationem auctoris* nennet.

Wenn die Litis denunciation geschehen, und Citation an denjenigen, dem litem denunciiret worden, ergangen, stehet ihm zwar frey, ob er erscheinen und Beklagten adhariren will, oder nicht; wenn er aber solches unterlässet, und Beklagter condemnirt worden, kan jener wider den Proceß nicht excipiren, sondern muß die Eviction leisten. Hingegen wenn er sich des Beklagten annimmt, wird dieser nicht *ex lite* gelassen, sondern es kan ihm nur assistiret oder er *procuratorio nomine* von Denuncianten vertreten werden. *Ord. Proc. Sax. tit. 14. ibique Ziegler.*

Litis denunciatus, der Litem denunciatio, oder dem der Streit angefündiget wird.

Litis-pendenz, wird genennt, wenn der Streit noch vor Gericht anhängig.

Litis-pendentia, sive *litis pendentis exceptio*, suche oben: *Exceptio litis pendentis*.

Litis reassumptio, Litem reassumiren, suche unten: *Reassumptio litis*, reassumiren.

Litium abbreviatio, die Abkürzung des Streits, *Processus. L. 13. C. de judic. t. t. C. ut int. cert. temp. crim. quæst. term.*

Litteræ, die Brief, Send-Schreiben.

Litteræ acculatoriæ, Steck-Brief.

Litteræ amatoriæ, Liebs-Briefe. *Lauterb. Disput. de Epist. thes. 7. Hypomn. de Annulo Pronubo Th. 16. n. 8. 9. Besold. Thes. voc. Buhlen-Brief.*

Litteræ Cambii, Wechsel-Brief.

Litteræ commendatiæ seu *recommendatoriales*, Vorschriften, Beförderungs-Schreiben.

Litteræ Compulsoriales, Compulsorial, Zwang-Brief, werden diejenige Mandata genennt, wodurch der Cammer-Richter oder an dem die Appellation geschehen, dem Richter erster Instanz unter einer Straff etlicher Mark Goldes anbefielet, dem Appellanten die Acten unter seinem Signet, in einer gewissen Zeit auszulieffern. *Ord. Cam. pari. 2 tit. 31. § 9. damit Gail. lib. 1. Obs. 134. à princ. Frieder. lib. 2. de Mandat. cap. 47. n. 1. Noe Meurer. in pract. Cam. p. 9. circa fin. Schwan. lib. 2. præm. Cam. cap. 2. num. 1. O' d'end. cl. ff. 1. et 8. Text. in L. à proconsul. lib. 19. C. de Appellat. L. prolatam C. de sent. & interloc. omnia. jud.*

Litteræ credentiales, das Credenz-Schreiben, das Schreiben, welches die hohe Obrigkeit vor seine Unterthanen, und sonstien ertheilet, und vor sie gut saget. *Nicol. de Paffer. de privat. script. L. 3. qu. 5. n. 1. it. die Vollmacht und Befehl, welche einem Abgesandten mitgegeben wird. Besold. Thesaur. pract. voc. Credenz Brief, mit Bitt und Ersuchen*

suchen dem Abgesandten oder Verordneten völligen Glauben in seinem Vor- und Anbringen, als wenn der Principal selbst zugegen, zuzustellen; und müssen diese Briefe gleich zuerst vor allen übergeben werden. Schönborn. Pol. Lib. 3. c. 29. Joh. à Cockier. tract. de Legat. c. 36.

Littera d' fidationis, Absag, Fehd- und Feind-Brief, sind nichts anders, als wann einer einen absagt, oder ihme Feindschaft zuschreibt, und ihm mit Raub, Brand, Mord zu beschädigen bedrohet, und befehdet. vid. Dom. Bocer. in Tract. de diffidat. cap. 1. welche Briefe ehedessen in Teutschland ganz gemein waren. Hier. Bignon. in notis ad formul. Marculph. f. 569. c. 18. heut zu Tag aber der Schreiber dessen, und ders angibt, gleiche Straffe zu erwarten. R. A. zu Regensburg Anno 1594. §. dergleichen, und dieweil an etlichen Orten.

Littera dimissoria, siehe *dimissoria*.

Littera moratoria, Anstands-Briefe, oder Schutz-Anstands-Brief, eiserne Brief, sind gewisse Concessionen, Krafft deren, durch Unglück verdorbenen, oder aussere Zahlungs-Mitteln gerathenen Schuldnern, Freyheit gegeben wird, daß sie binnen gewisser Zeit von ihren Glaubigern nicht können mit Effect belanget, vielweniger exequret werden. Refor. Polit. August. 1545. tit. Von verdorbenen Kaufleuten. Mev. de Levam. inop. deb. n. 92. seq.

Littera mutui compassus, Compass oder Bitt-Briefe, werden genennet die Schreiben, dadurch ein Richter den andern ersucht, die Zeugen, so ihrem Gerichts-Zwang unterworfen, für sich rechtlich zu erfordern, dieselbige zu beeyndigen, und auf die begehrten Articul und Fragstück zu verhören, und ihme derselben Aussage verschlossen zuzuschicken. Es werden auch sonst die Briefe genennet subsidiales, requisitoriales, imploratoria & remissoria. Roding. Pand. Cam. Lib. 5. tit. 16. §. 1 remissoriales, requisitoriales, invocatoria, Hülf-Briefe. Jac. Blum. Proc. Cam.

tit. 73. §. 18. Formam mutui compassus seu citandi in subsidium ponit Emeric. à Rosbach. in process. judic. tit. 26. num. 25. Sie werden aber daher *Littera*, das ist, Brief genennet, weil sie mehrentheils in Schriften geschehen, *mutui. e. vicissitudinarii*, das ist, eines um das ander, abgewechslet, als wolt einer sagen, thu das mir zu Diensten, so will ich hinwiederum auf zutragende Gelegenheit ein anders dir thun. Und *compassus* zweyerley Ursach halben; Erstens weil der Richter gestattet, und leidet, daß diß geschehe, welches er sonst von Rechts zu thun nicht gezwungen wird, und zum andern, daß der Richter *ex compassione*, das ist, aus Mitleyden, entweders der Beweisung, oder insgemein der Gerechtigkeit zu Steuer, etwas ungedrächliches in seinem Gerichts-Zwang zu geschehen gestattet. Von diesen Briefen siehe *Ratersh. in Nov. p. 136. 17. 614. 20. Berlich. 1. Conclus. 79. n. 18. & seqq. n. 39. 40. Giph. in process. p. 182.*

Littera natalitia, Geburt-Briefe.

Littera informatoria, Bericht-Schreiben, werden genennet, welches die Obrigkeit an die Cammer sendet, Jac. B um. Proc. Cam. tit. 35. §. 8.

Littera reversales, Revers und Gegen-Brief, so einer den andern etwan über einen aufgerichteten Handel, Contract, oder anders zc. gibt, und von einem Theil dem andern zugesellt werden, als so in einer Bestandnus ich eine Recognition über mich gebe, daß ich solches Haus um ein solch Geld bestanden, und die Bezahlung jedes Jahrs zu denen und deren Zeiten und Zielen sonder Verzug thun soll. So gibt mir der Verleiher dagegen eine Recognition oder Revers, das ist, eine Gegen-Verschreibung, daß er mir solch Haus so lang und so viel Jahr verliehen habe, und was dergleichen mehr ist, das er mir zugesaget hat, wird Reversum ein Revers oder Revers-Brief genennet. Also auch wann in *investituris renovandis* der Lehn-Herr einen Lehn-Brief gibt, so muß der

Vasall und Lehensmann hingegen ein Revers von sich geben. Vid Gai. l. b. r. de pac. publ. cap. 16. n. 31. & Schneidew. in epit. feud. part. 5. n. 117. ibique Hackelmann. lit. O. allwo die Formul eines Lehn-Revers zu finden.

Littera testimoniales. Zeugnuß-Schreiben.

Litteratus, ein Gelehrter, der studirt hat.

Litigare, litigiren, hadern, zanken, streiten.

Littus, das Ufer, so weit des Meers-Wellen schlagen oder reichen. L. 56 ff. de V. S.

Litura, ein Durchschnitt, oder das ausgetheilt ist.

Loca publica, öffentliche Orter, als da sind die Land-Strassen, &c.

Locare, ciren, austhun, verpachten, vermietzen, verdingen, it. an einen Ort setzen, stellen, ordnen, & E. die Gläubiger in eine gewisse Ordnung &c.

Locare domum, das Haus vermietzen, um Zins weggleihen, Locare opus, das Werk verdingen. Locare operam, behüßlich seyn mit Arbeit.

Locarium, der Haus-Zins, Nacht-Geld.

Locatio conductio, die Vermietzen, oder Verpachtung, Heurung, Verdingung oder Dingung, ist ein Handel, so gleichfalls in blossen Consens, der Contrahenten bestehet, wodurch der Gebrauch eines Dinges, oder die Arbeit einer Person um einen gewissen Zins oder Lohn vermietzet oder verdinget wird. L. 10. L. 22. §. 1. 2. ff. locat. conduct. pr. Inst. de locat. & conduct. & ibid. Hopp. Andler. Huberus in posit. ad Instit. Ludovici ad t. ff. locat. conduct.

Locati conducti actio, siehe oben: Actio locati, &c.

Locatio irregularis, die, so solche Terminos überschreitet.

Locatio operarum, da eines seine Arbeit oder Dienst dem andern vermietzet wird, und ist zweyerley operarum in specie, da die opera oder Dienst, Verrichtungen indeterminirt vermietzet werden, und operis, da derjenige so seine Arbeit vermietzet, auch zugleich et

was gewisses zu machen, & E. ein Haus zu bauen, bestehet.

Locatio regularis, diejenige Vermietzung, so inner den benannten Termins der Vermietzung bleibet.

Locatio rerum, ist, wann jemand eine Sache zum Gebrauch für einen gewissen Lohn überlassen wird.

Locata bona. Laß-Güther, die jemand auf eine gewisse Zeit gemietzet, doch daß er eine gewisse Pension dafür bezahle. Berlich. Part. II. Concl. 48.

Locator, der Vermietzer, Verdingler. L. 12. ff. de vi & vi armat. L. 9. ff. qui potior. in pignor.

Locatum, das vermietzte Ding.

Lochstein / Loch-Baum, werden genennet, welche in denen Bergwercken die Fund- und Erz-Gruben mit ihren Maßen und Wehr-Zielen, unterscheiden, und sonst auch Schnurstein genennet werden, weil man die Gruben und Gänge mit angeschlagenen Schnürlein marktscheidet und versteinet, zu Unterscheidung derer öffentlichen Grängen, jedoch in so ferne, als die Fluß und Wasser, oder die Bergwercke nicht denen Privat-Personen in Eigenthum, sondern dem Publico oder Gemeinde zuständig seynd. Oeting. in Tract. von Gräng- und Marktsteinen. cap. 17. n. 41. 42. 43. Myler ab Ehrenbach. Metrolog. c. 14. §. 8. n. 2. Stryck. ul. modern tit. fin. regund. §. 5 n. 34. 46. & 48.

Loci communes, ist ein Buch, in gewisse Titul eingetheilet, darinnen man allerhand zusamen trägt oder schreibet.

Loco [recognitionis,] an statt eines Scheines
[recepisse,] sc. ertheilet, welches man einem Botzen, daß er das Schreiben zu recht überreichet hat, giebet.

Loco sigilli, an statt des Siegels, so auff solche massen (L. S.) unter eine Abschrift gesetzt wird.

Locupletare, iren, bereichern, reich machen.

Locuples, reich, vermögend, wird der genennet.

net, der genugsam begütert ist, daß er die Sach, so der Kläger restituirt haben will, erstatten kan. L. 234. §. 1. ff. de Verb. Signif.

Locupletes, welche in einem Land starck beerbt oder mit ansehnlichen Pfandschafften überflüssig begütert sind.

Locupletior factus, reicher ist worden, nicht allein der, so eine Sach bey sich hat, sondern auch, der solche zu seinem Vermögen angewendet, oder zu dessen Nutzen solche verkehret werden, ob sie schon dolo malo wieder umkommen ist. L. 18. ff. quod met. caus. L. 47. ff. de Solut.

Loculi, Geldsack, Beutel. L. 53. in f. ff. de Legat. 3. L. 23. §. 1. ff. de pec. leg.

Locus, der Ort, die Stelle, wird so wohl von Land, als Städtischen Gütern gebraucht. L. 60. §. 2. ff. de Verb. signif. **Qui succedit in locum**, succedit in Jus. Wer an eines Stelle kommt, der bekommt auch dessen Recht.

Locus contractus, oder solutionis, heist in Rechten derjenige Ort, wo einer mit dem andern einen Contract geschlossen, oder die Zahlung zu thun versprochen hat, da er denn vor desselben Ortes Obrigkeit, ob er schon sonst fremde, und unter dieselbe nicht gehörig ist, in dieser Sache stehen und Recht leyden muß.

Locus Delicti, heist im Rechten der Ort, wo ein Verbrechen begangen, und der Thäter darüber ergriffen und angeklaget wird.

Locus gratuitus, siehe oben: **Gratuitus locus**.

Locus iudicii, die Gerichts-Stelle.

Locus non tutus, ein unsicherer Ort. **Loci non tuti exceptio**, siehe oben: **Exceptio loci non tuti**.

Locus thesauri publici, die Schatz-Kammer, der Pfennings-Thurn.

Locus communis, ein gemeiner Ort.

Locus religiosus, ist der Ort, wo die Todten pflegen hinbegraben zu werden, der Kirchhof. Lauterb. Comp. t. ff. de Relig. p. 162.

Logica, die Disputir-Kunst.

Longus, a, um, lang.

Longi Temporis possessio, die Besizung von langer Zeit hero.

Longi Temporis præscriptio, die lang verjährte Zeit.

Longissimum Tempus, eine Zeit von 30. oder 40. Jahren.

Logographi, diejenigen, so die Steuer und andere Rechnung führen. L. 1. §. 1. ff. de muner. & honor. L. ult. ff. eod. L. 1. & L. ult. Cod. de Tabular. scribis & Logograph. Lib. 11. Cod. L. unic. ne collatio per Logograph. celebr. in C. Theodos. L. 8. de cohortatib. princip. in eod. Cod. Nov. 128.

Longum silentium, ein 5. Jähriges Stillschweigen. L. non tenetur §. præscripta ff. ne de statu defunct.

Longum tempus, heist bey Anwesenden 10. Jahr, bey Abwesenden 20. Jahr. L. 2. §. cum stichum. L. 4. pro socio. L. 76. in f. ff. de contrah. emt. L. 3. & 11. in f. ff. de divers. temp. præscript. Im Lehn-Recht bedeutet es 30. Jahr. Vultej. de Feudis, cap. 9. num. 5.

Luce meridiana clarius, heller als die Mittags-Sonne.

Lucrari, lucriren, gewinnen, Gewinnst haben oder bekommen. L. 13. ff. rat. rem. hab.

Lucrosus, a, um, das Gewinn trägt. L. 9. §. 2. ff. de auctor. tut.

Lucrum, der Gewinn wird genennt dasjenige, so nach abgezogenen Ankosten und Schaden übrig ist. L. 30 ff. pro socio.

Lucrum cessans, der Gewinn, so einem entgeheth, e. g. wann einem Kauffmann sein in die Handlung gehöriges Geld nicht zu bestimmter Zeit gezahlet wird, und also das **Lucrum** oder Gewinn, welchen er von dem ungesetzten Geid hätte erhalten können, wegen des Schuldners Verzug cessiret. per text. in L. fin.

- fin. §. si. quis in fin. C. de Codicill. Recest. Deput. de Anno 1600. §. 152.
- Lucrum adventitium**, wann etwas unserm Vermögen zufällt, ohne unsere Arbeit und Beschwerniß. L. 4. ff. de manumission. b.
- Lucrativa caus**, wird genennet, wann der Empfänger nichts dessentwegen von dem seinen misst, oder ihm nichts dafür abgeheth, sondern das Seinige vermehret wird. L. 82. §. fundus. ff. de Legat. 1. L. 12. §. si fundum. ff. de actionib. empti. L. 4. §. Si quis autem. ult. ff. de doli except. L. 83. §. si rem. ff. de Verb. Oblig. L. 4. in fin. ff. de manumissionib. L. 12 ff. de captiv. §. si res aliena. Instit. de Legat. Paul. L. 4. Sentent. Tit. 1.
- Lucrativa possessio**, eine Besizung, die man umsonst, und da es einem nichts gekostet hat, überkommen hat.
- Ludus**, ein Spiel, ist ein zur Ergößlichkeit angesehener Actus oder Handlung, da man wegen des Siegs spielet, und daß dem siegenden Theil das zukomme, was deswegen ist aufgesetzt worden.
- Ludus artis**, darinnen man sich allein durch die Kunst, der Tugend und Tapfferkeit wegen, exerciret, als zum Exempel, das Schachspiel, mit der Pique, Ball schlagen, lauffen, fechten, ringen zc. L. f. C. de Aleator.
- Ludus fortunæ**, ist, darinnen das Glück herrschet.
- Ludus mixtus**, darinnen so wol von dem Glück als der Kunst der Sieg dependiret, wie die meisten Spiele zu seyn pflegen.
- Ludificatio**, ein freventlicher Aufzug oder Dilation. L. cum te C. de Pactis inter emtor. & venditor.
- Luere**, eine Sache lösen, durch das bezahlte Geld bestreuen. §. 6. Inst. de Legat. Luere pœnas gestrafft werden. Straffe leyden. Add. 1. fin. ff. de bon. dam.
- Lugubria**, Trauer-Kleider, und andere Trauerzeichen. L. 8. ff. de iis, qui notant. infam. L. 15. C. ex quib. caus. infam. irrog. L. 15. §. generaliter ff. de injur.
- Luitio**, die Einlösung, Befreyung. L. 1. §. si filius ff. de suis & legit.
- Lumen**, das Himmels-Liecht, und dardurch wird im Rechten verstanden, daß einer den Himmel sehen könne. ut elt text. in L. Luminum in pr. de S. V. Præd. Lumina immittere, Fenster in eine Wand machen. L. 13. ff. de usufr. & usu legat. L. pen. ff. de servit. urban. prædior.
- Lumen Mundi**, ein Liecht der Welt, also wird genennet ein fürtrefflicher Mann.
- Lumen servitus**, ist ein Recht, da mein Nachbar schuldig ist, meine Fenster, wodurch ich Liecht suche, aufzunehmen.
- Lumina**, die Augen, **Luminihus captus**, ein der Augen, oder des Gesichts Beraubter. L. 17. ff. ad municipa. L. un. C. qui morbo se excuf. L. 3. C. qui dare tutor.
- Lupanarium**, ein Huren-Haus. L. 27. ff. de hæredit. petit. L. 21. §. sed etsi in aliquem 11. ff. de receptis, qui arbit.
- Lupinis ludere**, auf die Kreiden spielen. L. 2. C. de aleator.
- Luscitio**, die Blödigkeit der Augen oder des Gesichts. L. 10. §. penult. ff. de ædilit. edict.
- Lusor**, ein Spieler, It. Betrüger.
- Lusorie agere**, betrügerisch, mit einem zum Nachtheil des andern, zusammen spielen. L. 50 §. 1. ff. de Legat. 1.
- Lustratio**, Musterung, Heerschau.
- Lustrum**, eine Zeit von 5. Jahren.
- Luxuria**, verschwenderische Ausgab, it. bet Muthwill, Insolentz. L. 1. in f. ff. ædilit. edict.
- Luxuriosus**, der verschwenderischer Weise Geld verthut.
- Luxuriosus adolescens**, ein verschwenderischer Mensch. L. 8 ff. pro empto. L. 12. §. si adolescens, ff. mandati.
- Lychni**, sind Leuchter, so an die Wand fest gemacht sind, ein Gueridon.